

Telefon: 0 233 – 84353
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Telefon: 0 233 – 49501
jugendamt.soz@muenchen.de

Übereinstimmung mit
Original geprüft

Am 30. Sep 2020
D-II-V
Stadtratsprotokolle

Referat für **Anlage**
Bildung und Sport
KITA

Sozialreferat
Stadtjugendamt

**Entlastung von Familien mit Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen,
die nicht der Münchner Förderformel (MFF) angehören bzw. in
Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) im EKI-Fördermodell**

**Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V:
Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04746 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner,
Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer
gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!**

**Antrag Nr. 14-20 / A 04749 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Verena Dietl,
Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen -

**Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig
Gebührenfreiheit für alle schaffen**

**Antrag Nr. 14-20 / A 05203 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 05.04.2019, eingegangen am 05.04.2019**

Kitabetreuung in München weiter stärken III

Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!

**Antrag Nr. 14-20 / A 05736 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Haimo Liebich,
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Christian Müller
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

Kitabetreuung in München weiter stärken IV

**Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner
Förderformel**

**Antrag Nr. 14-20 / A 05737 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Haimo
Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

Kinderbetreuung in München verbessern V

Gleiche Entlastung für Alle

Antrag Nr. 14-20 / A 05842 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Sabine Bär vom 28.08.2019, eingegangen am 28.08.2019

Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!

Antrag Nr. 14-20 / A 05878 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 10.09.2019, eingegangen am 10.09.2019

Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!

Antrag Nr. 14-20 / A 06360 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 06.12.2019, eingegangen am 09.12.2019

Kita-Entgelte I

Umgehende Darstellung der Rechtslage!

Antrag 14-20 / A 06730 von der SPD-Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte II

Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Antrag Nr. 14-20 / A 06731 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte III

Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel

Antrag Nr. 14-20 / A 06732 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01204

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.09.2020

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass:	Es wurden die o.g. Anträge aus dem Stadtrat gestellt.
Inhalt:	Die Eltern mit Kindern im Kindergartenalter in Einrichtungen, die nicht der Münchner Förderformel angehören, sollen ebenfalls bzgl. der Elternbeiträge für den Einrichtungsbesuch entlastet werden. Hierzu wurde ein Entlastungsmodell über die Wirtschaftliche Jugendhilfe entwickelt, das dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden soll.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse:	Durch diese Beschlussvorlage fallen keine Kosten oder Erlöse an.
Entscheidungsvorschlag:	Das Entlastungsmodell wird umgesetzt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Kindertageseinrichtungen, Münchner Förderformel, Entlastung
Ortsangabe:	-/-

Telefon: 0 233 – 84353
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

Telefon: 0 233 – 49501
jugendamt.soz@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
KITA

Sozialreferat
Stadtjugendamt

**Entlastung von Familien mit Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen,
die nicht der Münchner Förderformel (MFF) angehören bzw. in
Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) im EKI-Fördermodell**

**Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V:
Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!
Antrag Nr. 14-20 / A 04746 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner,
Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer
gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!
Antrag Nr. 14-20 / A 04749 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Verena Dietl,
Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen -
Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig
Gebührenfreiheit für alle schaffen
Antrag Nr. 14-20 / A 05203 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 05.04.2019, eingegangen am 05.04.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken III
Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!
Antrag Nr. 14-20 / A 05736 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Haimo Liebich,
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Christian Müller
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken IV
Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner
Förderformel
Antrag Nr. 14-20 / A 05737 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Haimo
Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

Kinderbetreuung in München verbessern V

Gleiche Entlastung für Alle

Antrag Nr. 14-20 / A 05842 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Sabine Bär vom 28.08.2019, eingegangen am 28.08.2019

Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!

Antrag Nr. 14-20 / A 05878 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 10.09.2019, eingegangen am 10.09.2019

Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!

Antrag Nr. 14-20 / A 06360 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 06.12.2019, eingegangen am 09.12.2019

Kita-Entgelte I

Umgehende Darstellung der Rechtslage!

Antrag 14-20 / A 06730 von der SPD-Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte II

Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Antrag Nr. 14-20 / A 06731 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte III

Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel

Antrag Nr. 14-20 / A 06732 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01204

**Vorblatt zum
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.09.2020
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentinnen	2
1. Ausgangslage	2
2. Eltermentlastung in der Münchner Förderformel (MFF)	4
3. Einführung einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze	6
4. Darstellung der Rechtslage	7
5. Modelle zur weiteren Entlastung von Kindergartenkindern	8
6. Bewertung der beiden Modelle	17
7. Abstimmung	19
II. Antrag der Referentinnen	21
III. Beschluss	22

Telefon: 0 233 – 84353
beschluss.kita.rbs@muenchen.de

**Referat für
Bildung und Sport**
KITA

Telefon: 0 233 – 49501
jugendamt.soz@muenchen.de

Sozialreferat
Stadtjugendamt

**Entlastung von Familien mit Kindergartenkindern in Kindertageseinrichtungen,
die nicht der Münchner Förderformel (MFF) angehören bzw. in
Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) im EKI-Fördermodell**

**Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V:
Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!
Antrag Nr. 14-20 / A 04746 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Anne Hübner,
Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer
gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!
Antrag Nr. 14-20 / A 04749 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit
Volk, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Frau StRin Verena Dietl,
Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz,
vom 05.12.2018, eingegangen am 05.12.2018**

**Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen -
Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig
Gebührenfreiheit für alle schaffen
Antrag Nr. 14-20 / A 05203 der Fraktion DIE GRÜNEN/RL
vom 05.04.2019, eingegangen am 05.04.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken III
Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!
Antrag Nr. 14-20 / A 05736 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Frau StRin Anne Hübner, Herrn StR Haimo Liebich,
Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk, Herrn StR Christian Müller
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

**Kitabetreuung in München weiter stärken IV
Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner
Förderformel
Antrag Nr. 14-20 / A 05737 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena
Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Haimo
Liebich, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Birgit Volk
vom 26.07.2019, eingegangen am 26.07.2019**

Kinderbetreuung in München verbessern V

Gleiche Entlastung für Alle

Antrag Nr. 14-20 / A 05842 von Frau StRin Beatrix Burkhardt, Frau StRin Alexandra Gaßmann, Frau StRin Dorothea Wiepcke, Frau StRin Sabine Bär vom 28.08.2019, eingegangen am 28.08.2019

Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!

Antrag Nr. 14-20 / A 05878 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Frau StRin Kathrin Abele, Herrn StR Christian Müller, Frau StRin Dr. Constanze Söllner-Schaar vom 10.09.2019, eingegangen am 10.09.2019

Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!

Antrag Nr. 14-20 / A 06360 von Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 06.12.2019, eingegangen am 09.12.2019

Kita-Entgelte I

Umgehende Darstellung der Rechtslage!

Antrag 14-20 / A 06730 von der SPD-Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte II

Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Antrag Nr. 14-20 / A 06731 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Kita-Entgelte III

Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel

Antrag Nr. 14-20 / A 06732 von der SPD Fraktion vom 11.02.2020, eingegangen am 11.02.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01204

Anlagen

**Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 30.09.2020
Öffentliche Sitzung**

I. Vortrag der Referentinnen

1. Ausgangslage

Mit den Beschlüssen des Stadtrats vom 24.10.2018 („Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12954) und vom 26.06.2019 („Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714) wurden bereits weitreichende Änderungen beschlossen, um Münchner Familien mit einer spürbaren Entgeltreduzierung bzw. Kostenfreiheit in Kindertageseinrichtungen, die durch die Münchner Förderformel (MFF) oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusst werden, finanziell zu entlasten.

In der hier vorliegenden Beschlussvorlage wird die Entlastung für Münchner Eltern behandelt, die ihre Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreuen lassen, die weder durch die MFF noch durch das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus gefördert wird. Hier sind die Elternentgelte, die Eltern entrichten müssen, sehr unterschiedlich und oft höher als in vergleichbaren Einrichtungen der MFF.

Eine Entlastung durch den Freistaat Bayern für alle Kindergartenkinder, die am Stichtag 01.01. das dritte Lebensjahr vollendet haben, gibt es seit 01.04.2019 in Höhe von 100 Euro monatlich. Dieser Betrag wird an alle Träger mit der Vorgabe ausbezahlt, in gleicher Höhe die Elternentgelte zu reduzieren. Ebenfalls gibt es für Kinder unter 3 Jahren einen staatlichen Zuschuss, der jedoch einkommensabhängig ist und direkt an die Eltern ausbezahlt wird.

Im Rahmen der hier vorliegenden Beschlussvorlage werden folgende Stadtratsanträge behandelt:

- „Kitabetreuung in München weiter stärken IV – Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner Förderformel“
Antrag Nr. 14-20 / A 05737, Anlage 1
- „Kita-Entgelte III – Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel“
Antrag Nr. 14-20 / A 06732, Anlage 2
- „Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“
Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4
- „Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!“
Antrag Nr. 14-20 / A 04749, Anlage 5
- „Kita Entgelte I – Umgehende Darstellung der Rechtslage!“
Antrag Nr. 14-20 / A 06730, Anlage 6
- „Kitabetreuung in München weiter stärken III – Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!“
Antrag Nr. 14-20 / A 05736, Anlage 8
- „Kita-Entgelte II – Prüfung der Berechnungsgrundlage für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“
Antrag Nr. 14-20 / A 06731, Anlage 9
- „Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!“
Antrag Nr. 14-20 / A 05878, Anlage 11
- „Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!“

- Antrag Nr. 14-20 / A 06360, Anlage 12
- „Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen – Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen“
Antrag Nr. 14-20 / A 05203, Anlage 13
- „Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V:
Finanzielle Entlastung auch für die Kommunen und Träger!“
Antrag Nr. 14-20 / A 04746, Anlage 14

2. Elternentlastung in der Münchner Förderformel (MFF)

2.1 Aktueller Umfang der Förderung

Bereits jetzt beantragen 531 Einrichtungen/Träger die freiwillige städtische Förderung der MFF; 28.148 Betreuungsplätze für Kinder und deren Familien werden darüber gefördert. Die MFF ist schon jetzt auch für private und sonstige Träger attraktiv. Von den 8.493 Kindern, die in einer im Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. (DBTK) organisierten Kindertageseinrichtung betreut werden, profitieren bereits 3.522 Kinder von der MFF (Stand Juli 2020). Außerdem profitieren Kinder auf 4.833 Betreuungsplätzen in 212 Eltern-Kind-Initiativen im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus von der Elternbeitragsentlastung.

2.2 Beratung der Träger zum Einstieg in die MFF

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 26.07.2019 („Kitabetreuung in München weiter stärken IV – Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner Förderformel“, Antrag Nr. 14-20 / A 05737, Anlage 1) wurde wie folgt erfüllt: Nach dem Beschluss des Stadtrats (in der gemeinsamen Sitzung von Bildungsausschuss und Kinder- und Jugendhilfeausschuss vom 21.05.2019) über die Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 wurden, vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch die Vollversammlung, am gleichen Tag die Internetseiten aktualisiert und die Träger zu Informationsveranstaltungen eingeladen.

Die Informationsveranstaltungen fanden sowohl für Bestandsträger als auch für Interessent*innen für den Einstieg in die MFF statt. Diese Informationsveranstaltungen hatten das Ziel, die interessierten Träger grundsätzlich zu informieren. Darüber hinaus standen bzw. stehen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle Zuschuss im Geschäftsbereich KITA (RBS-KITA-GSt-Z) für individuelle Beratungen und Anfragen zur Verfügung.

Seit der Beschlussfassung am 21.05.2019 sind bis Februar 2020 weitere 81 Einrichtungen von privaten und sonstigen Trägern in die MFF neu eingestiegen, so dass weitere 3.519 Kinder und deren Familien von den Qualitätsverbesserungen und den Entgeltentlastungen der MFF profitieren können. Auch weiterhin werden selbstverständlich alle interessierten Träger, die einen Einstieg in die MFF erwägen, beraten und begleitet.

2.3 Zugangserleichterungen zur MFF

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte III – Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel“, Antrag Nr. 14-20 / A 06732, Anlage 2) wurde das Referat für Bildung und Sport (RBS) beauftragt, ein Konzept unter Beteiligung der betroffenen Einrichtungen und ggf. des Dachverbands für den erleichterten Zugang zur MFF zu erstellen.

Dies wird in doppelter Weise realisiert: Zum einen über die Bereitstellung von digitalen Zugangswegen, zum anderen über die weitere inhaltliche Entwicklung der MFF.

2.3.1 Digitale Beantragung der MFF-Einrichtung

Ein erster Schritt in Richtung Digitalisierung wurde bei der Ausgleichszahlung erreicht: Die Ausreichung und Abwicklung der Ausgleichszahlungen für die MFF wird durch ein IT-System (AuRA) unterstützt. Durch die Realisierung des Projekts AuRA-Ausbaustufe I-Abschlagszahlungen ist es möglich, die Daten zur Berechnung der Abschläge der Ausgleichszahlungen aus vorhandenen Systemen (Onlinesystem KiBiG.web) zu ziehen und nutzbar zu machen. Eine weitere Eingabe von Daten durch die Träger ist somit nicht erforderlich. Die Träger stellen dazu im Rahmen der Faktorenförderung lediglich einen einseitigen Antrag. Darüber hinaus soll bereits im September 2020 auch die Endabrechnung für das Bewilligungsjahr 2019 über das IT-System berechnet werden können. Auch hier wird eine enorme Entlastung für die Träger erreicht. Die Träger reichen die Antragsdaten lediglich an, damit die zustehende Höhe der Ausgleichszahlung entsprechend systemseitig berechnet werden kann.

Noch im Jahr 2020 ist zudem eine Beschlussvorlage zum nächsten Schritt der Digitalisierung der MFF geplant. Die Federführung für diese Beschlussvorlage liegt beim IT-Referat. Damit sollen die Träger durch ein Online-Portal bei der Beantragung der Förderung unterstützt werden. Zudem sollen im Portal aktuelle Informationen, Termine und ähnliches dargestellt werden.

2.3.2 Inhaltliche Weiterentwicklung der MFF

Neben den IT-unterstützten Erleichterungen befindet sich der Geschäftsbereich KITA mit den Trägern im Dialog, um die MFF weiter zu entwickeln. Derzeit wird z.B. in einem gemeinsamen Prozess von Trägern, Wissenschaft und dem RBS der „Standortfaktor“ inhaltlich weiter entwickelt, um die intendierten Ziele der Bildungsgerechtigkeit zu optimieren.

Die Grundsätze für die Umsetzung des Besserstellungsverbots wurden ebenfalls gemeinsam zwischen den MFF-Trägern und dem RBS in mehreren Arbeitsgruppen diskutiert, konkretisiert und verabschiedet.

Darüber hinaus führt das RBS mit dem DBTK Gespräche, inwieweit eine Weiterentwicklung der MFF möglich ist, um sie auch für weitere private und sonstige Träger attraktiv zu gestalten, die sich bisher noch nicht für einen Einstieg in die MFF entscheiden konnten. Der DBTK hatte zugesagt, in einer seiner Mitgliederversammlungen zu diskutieren, welche Faktoren auf die Situation der privaten und sonstigen Träger angepasst werden sollten, damit noch mehr Träger und damit mehr Kinder von der MFF profitieren können.

Am 29.05.2020 erreichte ein Schreiben des DBTK das RBS, in dem „Empfehlungen der AG MFF zur Weiterentwicklung der MFF“ (siehe Anlage 3) mitgeteilt wurden. Die darin enthaltenen Vorschläge werden derzeit bewertet und auf ihre Umsetzbarkeit im Zuge des Gesamtsystems der MFF und der Trägerlandschaft überprüft und ggf. dem Stadtrat in einer weiteren Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

Schließlich finden in regelmäßigen Abständen Termine mit Vertreter*innen freier Träger zum Thema Verwaltungsverfahren statt. In diesen Terminen wird u.a. ein Austausch zu den Antragsverfahren für die Abschlagszahlungen und Endabrechnungen der MFF durchgeführt. Die Träger haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Vereinfachung der Verfahren einzubringen, die vonseiten des Geschäftsbereichs KITA im RBS aufgegriffen und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Im Zuge dieser Austausche konnte bereits der zeitliche Aufwand für die Antragstellung reduziert werden.

Die Weiterentwicklung der MFF mit dem Ziel, dass noch weitere Träger einsteigen, liegt grundsätzlich im Interesse des RBS. Allerdings ist bei der Weiterentwicklung auch auf die Gesamtstruktur und die eigentlichen Ziele der MFF zu achten und der Blick auf alle Träger zu richten.

Wie im Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 („Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“, Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4) benannt wurde, soll auch die effektive Zusammenarbeit der Träger, auch außerhalb der MFF, gewährleistet werden. Seitens RBS-KITA werden mehrfach im Jahr diverse Foren wie z.B. die FachARGE (das Einbringen von Themen ist hier über Verbandsträgervertreter möglich) und das Trägerforum (früher Regionale ARGE) organisiert, in denen die städtischen und nicht-städtischen Akteure*innen über verschiedene Themen diskutieren.

In diesen Foren können diverse Themen platziert und die damit verbundenen Fragen und Anregungen bei Bedarf erörtert oder diskutiert werden. Wie in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12415 („Ergebnis der Überführung der städtischen Kindertageseinrichtungen [...]“) dem Stadtrat dargestellt wurde, ist die FachARGE das Gremium, in dem die Weiterentwicklung der MFF in erster Linie diskutiert wird. Sie hat damit die Begleitkommission abgelöst. Der DBTK ist in der FachARGE und ihren temporären Unterarbeitsgruppen (z.B. der Arbeitsgruppe zur gemeinsamen Konzeptionierung eines neuen Modells zum Ausgleich der Beitragsentlastung für die Träger für die Zeit nach August 2022) vertreten. Als zusätzliche Möglichkeit gibt es das anlassbezogene Trägersgespräch, bei dem die Träger auch ihre Themen anbringen können.

Des Weiteren gibt es Veranstaltungen, wie z.B. das „Bündnis für Qualität“, an welchen selbstverständlich private Träger teilnehmen.

Im Rahmen der Beratung und Unterstützung von Eltern, die einen Betreuungsplatz suchen, ist eine sehr gute Kooperation zwischen der KITA-Elternberatung und der Elternberatung für den Grundschulbereich mit den privaten Einrichtungen gegeben. So kann gemeinsam mit den privaten Einrichtungen der Rechtsanspruch auf frühe Förderung gemäß § 24 SGB VIII im Zusammenspiel von Einrichtungen in der MFF, EKIs im EKI-Fördermodell und der Tagespflege in Familien und der Großtagespflege gemeistert werden.

3. Einführung einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze

Zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 05.12.2018 („Forderung an den Freistaat Bayern: Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!“, Antrag Nr. 14-20 / A 04749, Anlage 5) wurde zuständigkeitshalber das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales um Stellungnahme gebeten. Von dort wurde Folgendes mitgeteilt:

„Der Freistaat Bayern beabsichtigt nicht, im BayKiBiG eine Gebührenobergrenze zu schaffen, um Eltern vor besonders hohen Kitagebühren in privaten Einrichtungen zu schützen. Ein solches Vorgehen wäre – wenn überhaupt – nur förderrechtlich denkbar. Denn eine fixe Gebührenobergrenze in der Form einzuführen, dass diese seitens der Träger per se nicht überschritten werden dürfte, ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen (Privatautonomie im Bereich der Vertragsausgestaltung) unmöglich. Aber auch der förderrechtliche Ansatz stößt auf erhebliche Bedenken. Denn sobald der jeweilige Träger der Einrichtung die Gebührenobergrenze überschreiten würde, erhielte er gar keine Förderung mehr. Konsequenz eines solchen Vorgehens wäre dann aber, dass entweder der jeweilige Träger mangels Gegenfinanzierung schließen müsste, was mit dem kommunalen Gebot der Bereitstellung genügender Betreuungsplätze in Konflikt geriete, oder dass die fehlende Gegenfinanzierung auf die Eltern abgewälzt würde und diese noch weitaus höhere Beiträge zu entrichten hätten. Der beabsichtigte Schutz der Eltern wäre so aber in sein Gegenteil verkehrt.“

In anderen Bundesländern, wie z.B. in Baden Württemberg (§ 19 Kommunalabgabengesetz), in Niedersachsen (§ 20 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder), in Thüringen (§ 29 Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz) und in Sachsen-Anhalt (§ 13 Kinderförderungsgesetz) besteht die Vorgabe einer sozial verträglichen Staffelung der Elternbeiträge nach Betreuungsumfang, Anzahl der Kinder und Einkommen der Eltern.

In Brandenburg kann die oberste Landesjugendbehörde nach Anhörung der Träger und der Spitzenverbände (§ 17 Kindertagesstättengesetz) eine Empfehlung zur Festlegung der Elternbeiträge erlassen. Es gibt keine genau bezifferte Deckelung der Elternentgelte.

In Schleswig-Holstein sollte eine Kita-Reform am 01.08.2020 in Kraft treten, die unter anderem „einen Gleichklang von finanzieller Entlastung der Familien und der Kommunen [...]“ beinhaltet. Aufgrund der Corona-Krise wurde das Inkrafttreten auf kommendes Jahr verschoben. Die landesweite Deckelung sieht für einen 8-Stunden-Platz in der Krippe 288 Euro Elternentgelt, für einen 8-Stunden-Platz im Kindergarten 226 Euro Elternentgelt vor.

Das Modell ist der MFF sehr ähnlich, da auch eine Bezuschussung durch die Kommune geschieht und gemeinsame Qualitätsstandards einzuhalten sind. Zusätzlich gibt es, wie in Bayern, die Landesförderung, die einen großen Teil der Elternentlastung mitfinanziert, dafür Bezuschussungen wie ein „Krippengeld“ aber wegfallen.

4. Darstellung der Rechtslage

Mit Antrag der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte I – Umgehende Darstellung der Rechtslage!“, Antrag Nr. 14-20 / A 06730, Anlage 6) wurde das RBS darüber hinaus beauftragt, die Rechtslage im Hinblick auf die Gebührenbefreiung städtischer und städtisch geförderter Kinderbetreuungseinrichtungen im Verhältnis zu den Trägern darzustellen, die noch nicht in die MFF oder in das EKI-Fördermodell gegebenenfalls mit EKI-Plus eingestiegen sind.

Diesbezüglich hat das RBS bei Herrn Prof. Dr. Christoph Degenhart (em. o. Prof. für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Medienrecht der Universität Leipzig – Juristenfakultät) ein

Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, welches die Rechtslage umfassend darstellen und insbesondere auf die durch die beiden vom DBTK vorgelegten Gutachten eingehen sollte.

Das Gutachten (Anlage 7) stützt die vom RBS bisher vertretene Rechtsauffassung vollumfänglich. Es stellt insbesondere deutlich dar, dass die Knüpfung der Elternbeitragsentlastung an die Teilnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung an der MFF rechtlich zulässig ist. Dies ist sowohl in Bezug auf die relevanten Grundrechte der Träger sowie der Eltern, als auch im Hinblick auf die europäischen Grundfreiheiten der Fall. Auch aus sonstigen rechtlichen Erwägungen ist die Verknüpfung nicht zu beanstanden. Das Gutachten wurde in Anlehnung an die vom DBTK beauftragten Gutachten auf die MFF beschränkt. Die Ausführungen finden jedoch auch auf den Bereich der Eltern-Kind-Initiativen entsprechende Anwendung, da die EKI-Förderung gegenüber der MFF diesbezüglich keine Besonderheiten aufweist und daher die selben Grundsätze gelten.

5. Modelle zur weiteren Entlastung von Kindergartenkindern

5.1 Definition der Zielgruppe

Sowohl der Antrag von Mitgliedern der SPD-Fraktion vom 26.07.2019 („Kitabetreuung in München weiter stärken III – Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!“, Antrag Nr. 14-20 / A 05736, Anlage 8) als auch der Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 („Kinderbetreuung in München verbessern V – Gleiche Entlastung für Alle“, Antrag Nr. 14-20 / A 05842, Anlage 4) fordern eine weitere Entlastung für Eltern mit Kindergartenkindern.

Thema der hier vorliegenden Beschlussvorlage ist daher die finanzielle Entlastung für Familien mit Kindergartenkindern (Münchner Kinder) in Einrichtungen (im Stadtgebiet Münchens), die nicht nach der MFF gefördert werden oder keine EKIs im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus sind.

232 Einrichtungen in München, die in privater Trägerschaft geführt werden, nehmen weder an der MFF noch am neuen Fördermodell EKI-Plus teil. Sie stellen ca. 8.000 Kindergartenplätze zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind BayKiBiG-finanziert und verlangen Elternentgelte, für deren Höhe keine gesetzlichen Vorgaben gelten, oder sind nur im EKI-Fördermodell, jedoch ohne EKI-Plus und haben daher ebenfalls die Möglichkeit, selbst die Elternentgelte festzusetzen. Dies betrifft nur fünf Eltern-Kind-Initiativen.

Wenn Eltern einen Betreuungsplatz in einer dieser privaten Einrichtungen annehmen und sie in keiner anderen Einrichtung, die durch die MFF oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusst wird, eine Platzzusage bekommen, können sie gemäß § 90 SGB VIII bei Vorliegen der Voraussetzungen Wirtschaftliche Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Hier wird aufgrund der Einnahmen und Ausgaben einer Familie die jeweilige Höhe der Bezuschussung errechnet und für jeweils ein Tageseinrichtungsjahr bewilligt. Auch hier wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 19.12.2018 („Entlastung der Münchner Familien bei den Elternbeiträgen [...]“, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13288) eine finanzielle Entlastung von Münchner Familien erwirkt, da der bei der Zuschussberechnung relevante übersteigende Betrag, von dem die Eltern bisher 85 % als Eigenanteil einsetzen mussten, auf 50 % reduziert wurde. Um die Berechnung beantragen zu können, müssen Eltern nur die Anmeldungen aus dem *kita finder+* vorlegen und durch die zuständige Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird noch in der Elternbera-

tungsstelle nachgefragt, ob eine günstigere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stünde. Wenn dies verneint wird, wird die Berechnung durchgeführt und die Familie kann sogar bis hin zum Erlass bzw. zur Übernahme der gesamten Elternentgelte entlastet werden. Eltern, die keinen Zuschuss gemäß § 90 SGB VIII bekommen, verfügen über so viel Einkommen, dass die erhobenen Elternentgelte nach dem Gesetz als zumutbar gelten.

5.2 Modell: Veränderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Mit den folgenden Vorschlägen wird dem Anliegen des Antrags der SPD-Fraktion vom 11.02.2020 („Kita-Entgelte II – Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe“, Antrag Nr. 14-20 / A 06731, Anlage 9) Rechnung getragen.

5.2.1 Derzeitige Regelung

Die Höhe der von den Eltern zu leistenden Beiträge bemisst sich nach § 90 SGB VIII. Ausschlaggebend für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist das Einkommen des Kindes und seiner Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind zusammenlebt. Das maßgebliche Einkommen der Familie wird hierbei nach den Vorschriften des § 90 Abs. 4 SGB VIII i.V.m. §§ 82 ff. SGB XII ermittelt. Bei dieser Berechnung werden gemäß den Vorgaben des SGB XII die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie zu Grunde gelegt.

Dem maßgeblichen Einkommen wird eine Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII gegenübergestellt. Diese Einkommensgrenze wird aus einem Grundbetrag (zweifacher Eckregelsatz), je einem Familienzuschlag für die weiteren Familienangehörigen und den angemessenen Kosten der Unterkunft gebildet. Liegt das ermittelte Einkommen der Familie unter der genannten Einkommensgrenze, so werden die gesamten Kosten der Kindertageseinrichtung übernommen bzw. wird bei kommunalen Einrichtungen die gesamte Besuchsgebühr erlassen. Die Eltern haben sich im Rahmen der häuslichen Ersparnis für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung mit 1 Euro pro Tag bzw. 20 Euro monatlich an den Kosten zu beteiligen¹.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze, so ist von dem übersteigenden Betrag in angemessenem Umfang ein Eigenanteil von der Familie einzusetzen (§ 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII). Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis der Landeshauptstadt München sind im Rahmen der Kostenbeteiligung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII von dem übersteigenden Betrag 50 % als Eigenanteil von der Familie einzusetzen.

5.2.2 Weitere Entlastungsmöglichkeiten

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 26.10.2017 (BVerwG 5 C 19/16) deutlich zum Ausdruck gebracht, dass bei der Auslegung und Anwendung des § 90 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 SGB VIII und der genannten Bestimmungen des SGB XII dem Gebot, eine bestmögliche Kinderbetreuung zu ermöglichen und nicht durch unzumutbare finanzielle Hürden zu gefährden oder gar zu vereiteln, mit besonderem Gewicht Rechnung zu tragen sei.

¹ **Aktueller Hinweis:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Bereich des SGB XII ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstanden. Die häuslichen Ersparnisse werden nun in § 92 SGB XII und nicht mehr in § 92a SGB XII geregelt. § 90 Abs. Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verweist derzeit aber weiterhin auf § 92a SGB XII. Insofern läuft der Verweis ins Leere. Ob und ggf. wann der Gesetzgeber eine entsprechende Berichtigung des SGB VIII vornimmt, ist derzeit nicht bekannt.

Damit noch mehr Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei der Inanspruchnahme von frühkindlicher Förderung in Kindertageseinrichtungen finanziell unterstützt werden können und Familien, die bereits jetzt Wirtschaftliche Jugendhilfe erhalten, noch weitreichender entlastet werden, könnten die im Folgenden dargestellten Änderungen bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII vorgenommen werden.

5.2.2.1 Reduzierung des prozentualen Eigenanteils

Derzeit beträgt der prozentuale Eigenanteil der Familie 50 % des die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommens. Dieser Prozentsatz wurde aus den Sozialhilferichtlinien zum SGB XII herangezogen, die jedoch keine Rechtsverbindlichkeit besitzen. Dieser Eigenanteil könnte auf 30 % gesenkt werden. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe soll Familien bei den Kosten für die Inanspruchnahme von Förderung in Kindertageseinrichtungen so weit wie möglich entlasten und damit jedem Kind den Zugang zur frühkindlichen Förderung ermöglichen.

Es wäre daher gerechtfertigt und entspräche auch der gesamten sozialpolitischen Entwicklung, Familien in München entsprechend ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse von den Kosten der frühkindlichen Förderung weitgehend zu befreien und daher von den Richtwerten des Sozialhilferechts abzuweichen.

5.2.2.2 Aufschlag auf die Mietobergrenzen

Bei der Ermittlung der Einkommensgrenze werden derzeit für die Feststellung der angemessenen Kosten der Unterkunft die für die Landeshauptstadt München geltenden Mietobergrenzen zu Grunde gelegt. Gerade die in München oft hohen Mietkosten stellen für die Familien eine große finanzielle Belastung dar. Daher könnte künftig auf die jeweilige Mietobergrenze ein Aufschlag von 10 % erfolgen. Dies entspricht auch den Regelungen des Amtes für Soziale Sicherung für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

5.2.2.3 Wegfall der häuslichen Ersparnis für die Einnahme des Mittagessens

Derzeit sind von den Eltern für die Einnahme des Mittagessens häusliche Ersparnisse in Höhe von 1 Euro pro Tag als Eigenanteil einzusetzen². Entsprechend den seit 01.08.2019 geltenden Regelungen für Bildung und Teilhabe (BuT) könnte auf diesen Eigenanteil auch bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII verzichtet werden (unabhängig von der künftigen Regelungslage – siehe aktueller Hinweis).

5.2.2.4 Auswirkungen

Die Änderungen unter den Ziffern 5.2.2.1 und 5.2.2.2 könnten dazu führen, dass noch mehr Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe gefördert werden können. Schätzungsweise könnten über 30 % der Familien – doppelt so viele wie aktuell – eine Teil- oder Gesamtübernahme der monatlichen Kindertageseinrichtungsgebühren erhalten. Die Maßnahme unter Ziffer 5.2.2.3 würde den Anteil an den Betreuungskosten, der über die Wirtschaftliche Ju-

² **Aktueller Hinweis:** Aufgrund einer gesetzlichen Änderung im Bereich des SGB XII ist eine unbeabsichtigte Regelungslücke entstanden. Die häuslichen Ersparnisse werden nun in § 92 SGB XII und nicht mehr in § 92a SGB XII geregelt. § 90 Abs. 4 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 SGB VIII verweist derzeit aber weiterhin auf § 92a SGB XII. Insofern läuft der Verweis ins Leere. Ob und ggf. wann der Gesetzgeber eine entsprechende Berichtigung des SGB VIII vornimmt, ist derzeit nicht bekannt.

gendhilfe übernommen werden kann, erhöhen und käme auch Familien zu Gute, deren Elternbeiträge mit Ausnahme der häuslichen Ersparnisse bislang bereits in voller Höhe übernommen wurden (Rechnungsbeispiele siehe Anlage 10).

Außerdem würden nicht nur Eltern von Kindergartenkindern entlastet werden, sondern auch Eltern von Krippen- und Hortkindern. Wie in den Anträgen der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.09.2019 („Kinderbetreuung in München weiter optimieren – finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!“, Nr. 14-20 / A 05878, Anlage 11) und 06.12.2019 („Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!“, Nr. 14-20 / A 06360, Anlage 12) gefordert, können durch o.g. Änderungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe auch Eltern von Krippenkindern eine finanzielle Entlastung bekommen, die nicht vom Krippengeld des Freistaates profitieren können.

Da das Krippengeld des Freistaats nicht an die Träger bzw. Einrichtungen ausgezahlt wird, sondern nur mit einem persönlichen Antrag der Eltern und einem maximalen Jahreseinkommen der Familien von 60.000 € gewährt wird, ist hier die Anzahl der entlasteten Familien sicherlich gering. Durch die Senkung der Elternentgelte seit 01.09.2019 für alle Kinder, die eine MFF-geförderte oder durch das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus bezuschusste Einrichtung besuchen, konnten sehr viele Münchner Familien entlastet werden, wie auch die Stadtratsfraktion Die Grünen/Rosa Liste in ihrem Antrag vom 05.04.2019 fordert („Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen - Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen“, Nr. 14-20 / A 05203, Anlage 13).

Da die Bezuschussung des Freistaats seit 01.01.2020 für Krippenkinder nicht wie erwartet analog dem Zuschuss für Kindergartenkinder gewährt wird, kann durch die o.g. Entlastung seit dem 01.09.2019 und die hier vorgeschlagene Entlastung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe den o.g. Anträgen Rechnung getragen werden. Auch die im Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 05.12.2018 („Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V: Finanzielle Entlastung auch für Kommunen und Träger!“, Antrag Nr. 14-20 / A 04746, Anlage 14) an den Freistaat Bayern gerichtete Forderung, die Förderung der Krippenkinder wie die Förderung der Kindergartenkinder an die Kommunen bzw. Träger auszureichen, ist – wie oben dargestellt – nicht umgesetzt worden. Die Förderung so zu gestalten, dass die Kommune nicht alleine für die Kosten aufkommt, die durch die neue Gebührenreduzierung seit 01.09.2019 entstanden sind, ist nur im Bereich der Kindergartenkinder durch 100-Euro-Bezuschussung pro Kind pro Monat umgesetzt worden (siehe auch Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14714 „Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung ab 01.09.2019 [...]“). Im Bereich der Krippenkinder gibt es durch den Freistaat keine weitere Entlastung der Kommunen und Träger. Damit wird der o.g. Antrag der SPD-Stadtratsfraktion abschließend beantwortet.

5.2.3 Kosten des Modells

Die vorgeschlagenen Änderungen führen dazu, dass mehr Familien einen Antrag auf Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII stellen können. Damit muss grundsätzlich von Mehrausgaben und einem Anstieg der Fallzahlen bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe des Sozialreferats ausgegangen werden. Eine Bezifferung der entstehenden Mehrkosten ist nicht möglich, da sich, je nachdem wie hoch das Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, der niedrigere prozentuale Eigenanteil sehr unterschiedlich auswirkt. Zum Stand Mai 2019 kostete

ein Fall 3.106 Euro im Jahr, im Jahr zuvor 2.755 Euro. Daher können keine validen Zahlen hinsichtlich der mit der Änderung einhergehenden Erhöhung der betroffenen Transferleistungen im Bereich der gesetzlichen Jugendhilfe (Innenauftrag 609454151, Sachkonto 597000) generiert werden.

Ausgehend von den vorliegenden Zahlen gab es 3.211 Fälle mit Stand Mai 2019, aktuell 2.430 Fälle mit Stand März 2020. Die Minderung der Fallzahlen ist auf die neue Elternentgeltentlastung bei den MFF-Trägern und die weiteren Beitritte von Trägern in die MFF zurückzuführen.

Bei 17.000 Betreuungsplätzen (Krippe/Kiga/Hort) bei Trägern und Einrichtungen, die nicht durch die MFF oder das EKI-Fördermodell mit EKI-Plus gefördert werden, sind das aktuell ca. 15 % der Kinder bzw. Betreuungsplätze. Wenn man nach einer groben Schätzung davon ausgeht, dass 1/3 aller Eltern nach den oben beschriebenen Änderungen Wirtschaftliche Jugendhilfe beantragen und auch anspruchsberechtigt sind, läge die Fallzahl bei ca. 5.600 Fällen im Jahr.

Bei der Zentralen Gebührenstelle von RBS-KITA (RBS-KITA-ST-ZG) beantragen Eltern die Unterstützung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 4 SGB VIII, deren Kind oder Kinder eine städtische Einrichtung oder eine MFF-geförderte Einrichtung besuchen. Hier gab es im vergangenen Jahr 2.500 Fälle, im aktuellen Tageseinrichtungsjahr bis jetzt nur 1.000 Anträge. Auch hier würden sich die Fallzahlen wieder erhöhen, wenn die o.g. Änderungen zum Tragen kommen würden.

Hingegen wird sowohl hinsichtlich der entstehenden Kosten als auch der zu bearbeitenden Fälle ein Ausgleich geschaffen, da durch die Änderung der Förderrichtlinie der MFF zum 01.09.2019, die unter anderem die völlige Beitragsfreiheit für Kindergärten zum Inhalt hatte, nochmals eine große Zahl von Einrichtungen in die MFF gewechselt sind und diese Fälle nicht mehr durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Sozialreferat bearbeitet und finanziert werden müssen. Anhand der aktuell vorliegenden Zahlen zeichnet sich ab, dass die Fallzahlen bei Kindertageseinrichtungen durch die Änderungen bei der MFF gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgehen werden.

Es ist daher davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Änderungen kosten- und personalneutral umgesetzt werden können.

Sollten sich aufgrund der weiteren Entwicklung bezüglich der Entlastung der Münchner Familien bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten in der Kindertagesbetreuung weitere Änderungsbedarfe ergeben, wird um Ermächtigung des Sozialreferats ersucht, die Regelungen für die Zumutbarkeitsprüfung verwaltungsseitig entsprechend anzupassen.

5.2.4 Zeitpunkt der Umsetzung

Anträge für das Einrichtungsjahr 2020/21 werden bereits jetzt aktuell von den Eltern gestellt und müssen von der Sachbearbeitung der WJH möglichst bald bearbeitet werden, damit die Zahlungen an die Einrichtungen zeitnah erfolgen können. Die Eltern brauchen insbesondere bei teuren Einrichtungen möglichst schnell eine gesicherte Aussage zur Kostenübernahme.

Derzeit werden alle anstehenden Bescheide, in denen sich in Folge des Beschlusses Änderungen ergeben würden, zurückgestellt. Aufgrund der zeitlichen Verschiebung der Beschlussfassung muss in diesen Fällen nach derzeitiger Regelungslage entschieden werden, da ansonsten die Eltern und auch die Einrichtungsträger keine Finanzierungssicherheit haben. Das bedeutet aber dann, dass diese Fälle nach erfolgter Beschlussfassung nochmals nach den neuen Berechnungsvorgaben geprüft und verbeschieden werden müssten.

Unter den aktuellen Umständen, denen die WJH derzeit ausgesetzt ist, würde dies die Grenzen der Belastbarkeit überschreiten. Im einzelnen hat die WJH in Folge von Überprüfungen durch den Bayerischen kommunalen Prüfungsverband und das Revisionsamt in einer sehr großen Zahl von Fällen umfangreiche Nacharbeiten zu leisten, um die Verjährung von Kostenerstattungsansprüchen und Kostenbeitragsforderungen zu verhindern. Diese Tätigkeiten haben absolute Priorität und sind mit engen Terminvorgaben abzuschließen.

Darüber hinaus wirkt sich das vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege verfügte Betretungsverbot und die damit verbundenen Betreuungsunterbrechungen auf den gesamten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe aus. Allein bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung muss in ca. 2.500 Fällen eine Rückforderung bereits geleisteter Zahlungen an Kindertageseinrichtungen durch die Sachbearbeitung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe veranlasst werden. Zudem sind bei den ca. 1.900 Fällen der Kindertagespflege für die Zeiten des Betretungsverbots die Kostenbeiträge der Eltern zurückzuerstatten. Frist hierfür ist der 31.10.2020. Beides ist mit einem enormen zusätzlichen Arbeitsaufwand verbunden.

Eine referatsweite Arbeitsgruppe ist derzeit damit befasst, zeitnah Unterstützungsmöglichkeiten für die Sachbearbeitungen zu eruieren und umzusetzen.

Bereits jetzt ist ersichtlich, dass Unterstützung durch andere Bereiche des Sozialreferates sowie der Einsatz von externen Arbeitskräften notwendig sein wird, um eine Erledigung der zusätzlich anfallenden Aufgaben unter Einhaltung der Fristen zu bewältigen.

Die gesamte Problematik der Arbeitsbelastung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe wird im Übrigen in einer Beschlussvorlage, die für Herbst 2020 geplant ist, aufgegriffen.

5.3 Modell: Bezuschussung der Eltern in Höhe von 102 Euro

Dieses Modell fußt auf dem Antrag vom 26.07.2019 von Mitgliedern der SPD-Fraktion (siehe Anlage 8) und dem Antrag von Mitgliedern der CSU-Fraktion vom 28.08.2019 (siehe Anlage 4).

Beide Anträge fordern, dass die Eltern der Kindergartenkinder in gleicher Höhe wie die „städtischen Eltern“ entlastet werden bzw. um den höchsten Betrag entlastet werden, der in der MFF durch die Neufassung der städtischen Gebührensatzung die Gebührenfreiheit ermöglicht.

5.3.1 Höhe der Entlastung

Die im Folgenden beschriebene individuelle Entlastung für Eltern von Kindergartenkindern in Einrichtungen, die nicht im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus sind und nicht an der MFF teilnehmen, sieht eine Entlastung um den höchsten Betrag vor, der in der MFF durch die Neufassung der auf der städtischen Kindertageseinrichtungsgebührensatzung basierenden Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffe- lung der Elternentgelte (DiRi) die Gebührenfreiheit ermöglicht. Die Höhe des Betrags entspricht monatlich 102 Euro und ergibt sich aus der Differenz der höchsten Kindergartengebühr

der bis zum 31.08.2019 geltenden städtischen Gebührensatzung (höchste Buchungsstufe, 202 Euro) und der höchsten Kindergartengebühr der ab 01.09.2019 geltenden städtischen Gebührensatzung (100 Euro). Dies würde bedeuten, dass für jedes Kindergartenkind, das eine nicht-geförderte Einrichtung besucht, die Landeshauptstadt München einen Zuschuss in Höhe von 102 Euro pro Monat bezahlen würde. Der Träger müsste dann um diesen Betrag das Elternentgelt reduzieren. Der Zuschuss des Freistaats Bayern in Höhe von 100 Euro wird selbstverständlich weiter und zusätzlich gewährt. Dieser wird direkt an den Träger ausgereicht, damit dieser die Gebühr um den erhaltenen Zuschuss reduziert.

5.3.2 Haltung des DBTK

Am 06.03.2020 führte das RBS ein Gespräch mit dem DBTK, in dem dieser sich grundsätzlich für ein vergleichbares Modell aussprach, allerdings forderte er eine entsprechende Entlastung nicht nur für Kindergartenkinder, sondern auch für Kinderkrippenkinder. Am 07.05.2020 erreichte das RBS ein Schreiben des DBTK, in dem der DBTK seine Position noch einmal untermauerte, aber zusätzlich „Bedingungen“ nannte, die die privaten und sonstigen Träger erfüllen würden, wenn ein entsprechendes Modell eingeführt werden würde (siehe Anlagen 15 A und 15 B). Diese „Bedingungen“ würden allerdings teilweise eine Besserstellung der privaten und sonstigen Träger gegenüber den geltenden Regelungen für MFF-Träger und Eltern-Kind-Initiativen bedeuten.

5.3.3 Nötiges Verwaltungsverfahren

5.3.3.1 Allgemeines Verwaltungsverfahren

Um ein entsprechendes Modell umzusetzen, müsste folgendes aufwendige Verwaltungsverfahren installiert werden:

Die Personensorgeberechtigten beantragen einmal im Jahr schriftlich für das laufende Tageseinrichtungsjahr bei der Zentralen Gebührenstelle die individuelle Elternentlastung. Im Antragsformular bestätigt der jeweilige Träger den tatsächlichen Besuch der jeweiligen Einrichtung und beziffert die monatliche Höhe des Elternentgelts.

Als Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung gilt der Beginn des Tageseinrichtungsjahres bzw. der Zeitraum ab dem jeweiligen Eintrittsmonat bis zum Ende des Tageseinrichtungsjahres bzw. bis zum jeweiligen Austrittsmonat. Bei Eintritten bzw. Austritten während eines Monats wird um den vollen Monatsbetrag entlastet. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in der Betreuung etc. zeitnah der Zentralen Gebührenstelle mitzuteilen, um mögliche Rückforderungen zu vermeiden. Stichprobenweise Überprüfungen der Richtigkeit und Aktualität der Angaben der Sorgeberechtigten sind vorgesehen.

Auf Basis der mitgeteilten Höhe des Elternentgelts berechnet die Zentrale Gebührenstelle den jeweiligen Entlastungsbetrag von maximal 102 Euro monatlich und teilt diesen gegenüber den Eltern per Bescheid mit. Gleichzeitig wird die monatliche Auszahlung des Entlastungsbetrags über die Geschäftsstelle – Finanzen von RBS-KITA (RBS-KITA-GSt-F) bei der Stadtkämmerei – Stadtkasse mittels Rechnungsplan veranlasst.

Im Regelfall erstreckt sich der Bewilligungszeitraum für die Elternentlastung auf Teile zweier Kalenderjahre (01.09. bis 31.12. und 01.01. bis 31.08.). Zahlungen sind jedoch an Haushaltsjahre gebunden (01.01. bis 31.12.). Deshalb sind pro Einzelfall und Tageseinrichtungsjahr min-

destens zwei Rechnungspläne erforderlich. Änderungen an den persönlichen Daten des Kindes und/oder der Personensorgeberechtigten, deren Adresse oder Bankverbindung sowie an der Höhe der Elternentgelte oder am Unterbringungszeitraum machen weitere Buchungen sowie Bescheide erforderlich. Darüber hinaus führen rückwirkend bekannt werdende Änderungen oder Austritte zu Rückforderungen, die mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für KITA-ST-ZG, für KITA-GSt-F und für das Kassen- und Steueramt verbunden sind.

Eine IT-Unterstützung zur Antragsbearbeitung für die Zentrale Gebührenstelle in Form eines IT-Fachverfahrens ist nicht vorhanden. Die Bearbeitung erfolgt mit den üblichen Büroprogrammen.

Für den Fall, dass durch das hier aufgezeigte Modell noch keine ausreichende Elternentgeltermäßigung gegeben wäre, hätten die Eltern zusätzlich die Möglichkeit, eine weitere Kostenübernahme durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe in dem für sie zuständigen Sozialbürgerhaus zu beantragen. Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, dass die Wirtschaftliche Jugendhilfe bei einer etwaigen Berechnung immer davon ausgeht, dass die Personensorgeberechtigten vorab einen Antrag bei KITA-ST-ZG gestellt haben und dass von dort monatlich 102 Euro erstattet werden. Für einkommensschwache Familien bedeutet dies, zuerst einen Antrag bei KITA-ST-ZG und einen weiteren Antrag bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe im Sozialbürgerhaus zu stellen.

5.3.3.2 Besonderheiten für das Tageseinrichtungsjahr 2020/2021

Für das Tageseinrichtungsjahr 2020/2021 wäre eine Erstattung der Elternentlastung erst nach Ablauf des Tageseinrichtungsjahres jeweils in *einer* Summe für den kompletten Bewilligungszeitraum möglich, da das Verfahren zusätzlichen personellen Bedarf bei RBS-KITA, bei RBS-Recht und bei der Stadtkämmerei – Stadtkasse (siehe Kapitel 5.3.4.1 bis Kapitel 5.3.4.5) auslösen würde.

5.3.4 Personalbedarfe und Sachkosten des Modells

5.3.4.1 Stellenbedarfe bei der Zentralen Gebührenstelle von RBS-KITA

Von der geplanten Änderung wären voraussichtlich rund 8.000 Münchner Kindergartenkinder betroffen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass für die Fallbearbeitung im Rahmen dieser Elternentlastung ein geringerer Aufwand entsteht als in der regulären Sachbearbeitung. Ausgehend von der Annahme, dass durch 1,0 VZÄ 1.000 Fälle bearbeitet werden können (inklusive aller für einen Fall anfallenden Tätigkeiten wie z.B. telefonische und persönliche Beratung, Antragsaufnahme und -prüfung, Unterlagenanforderung, Erstellung von Bescheiden und Änderungsbescheiden, Erstellung von Buchungsanzeigen und Rechnungsplänen, Behebung von Fehlern, Bearbeitung von Beschwerden und einfachen Widersprüchen, Zuarbeiten zu Widerspruchsvorlagen und Klagen, Veranlassung von Rückforderungen und Rückbuchungen), ergibt sich somit bei ca. 8.000 Fällen ein zusätzlicher Personalbedarf von 8,0 VZÄ Sachbearbeitung und 1,0 VZÄ Gruppenleitung (derzeit liegt die Leitungsspanne der Gruppenleitungen bei 8,0 VZÄ).

5.3.4.2 Stellenbedarfe bei der Geschäftsstelle RBS-KITA-Finzen

Im Bereich RBS-KITA-GSt-F entstünde durch die Umsetzung des Modells durch die Buchung

der Ausgaben, Anlage der Kreditoren und Debitoren und Änderungsmanagement, wie unter Kapitel 5.3 beschrieben, ein Personalbedarf von 5,5 VZÄ in der Buchhaltung/Beschaffung und 0,5 VZÄ Teamleitung. Dieser Stellenbemessung liegen stadtweite MKRw-Prozesse zugrunde (Kreditorenstammdaten, Ausgabenbewirtschaftungsprozess, Einnahmenbewirtschaftungsprozess).

5.3.4.3 Stellenbedarfe bei RBS-Recht

Im Bereich RBS-Recht würde durch die Umsetzung des in 5.3 genannten Modells ein zusätzlicher Stellenbedarf von 0,5 VZÄ im Bereich der juristischen Sachbearbeitung entstehen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten, die erst neu durch das o.g. Modell ausgelöst werden würden.

Bei dem im Kapitel 5.3 vorgeschlagenen Modell zur weiteren individuellen Entlastung für Familien wäre mit rechtlichen Schwierigkeiten bei der Abrechnung und Verbescheidung und insbesondere rechtlichen Auseinandersetzungen, z.B. im Rahmen von Klageverfahren, zu rechnen.

5.3.4.4 Stellenbedarfe beim Kassen- und Steueramt

Durch die geplante Gebührenentlastung würden von den dezentralen Buchhaltungen halbjährlich ca. 8.000 Rechnungspläne erstellt werden, d.h. jährlich ca. 16.000 Rechnungspläne. Der Bereich SKA 3.3 Kommunale Verbindlichkeiten vollzieht die von den dezentralen Buchhaltungen eingebuchten Zahlungen. Des Weiteren legt er neue Kreditoren an und ändert bestehende Kreditorenstammdaten ab.

Aufgrund der oben genannten Grundlagen wird davon ausgegangen, dass pro Tag ca. 130 Rechnungspläne bearbeitet werden können (d.h. Prüfung, Freigabe und Ablage). Bei ca. 16.000 Rechnungsplänen pro Jahr ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,6 VZÄ im Bereich der Belegprüfung. Nachdem in der Regel die Antragsteller*innen noch keine Zahlungen von der Landeshauptstadt München erhalten haben, müssen alle Zahlungsempfänger*innen in SAP als Kreditor neu angelegt werden. Pro Tag können ca. 115 Stammdaten angelegt oder geändert werden, sodass sich bei ca. 8.000 Antragsteller*innen ein zusätzlicher Personalbedarf von 0,4 VZÄ im Bereich der Stammdatenanlage und -änderung ergibt. Insgesamt ergibt sich somit ein zusätzlicher Personalbedarf von 1,0 VZÄ.

5.3.4.5 Gesamtstellenbedarf

Insgesamt wären für dieses Modell folglich zusätzliche Personalressourcen in Höhe von 16,5 VZÄ notwendig.

5.3.4.6 Sachkosten

In den aktuell betroffenen 232 Kindertageseinrichtungen mit Kindergartenkindern werden derzeit ca. 8.000 Kindergartenkinder betreut. Damit entstünden bei einem monatlichen Ausgleich in Höhe von maximal 102 Euro pro Kindergartenkind Mehrkosten in Höhe von jährlich (Kalenderjahr) 9.792.000 Euro.

5.3.5 Mögliche IT-Unterstützung zur Umsetzung

Um den Prozess der Antragsstellung, Antragsbearbeitung und Auszahlung nach diesem Modell möglichst effizient zu gestalten, müsste weitere IT-Unterstützung entwickelt werden. Diese müsste Komponenten für verschiedene Zielgruppen enthalten:

- Kommunikationsplattform zwischen Eltern und RBS zur elektronischen Antragsstellung
- Kommunikationsplattform zwischen Trägern und RBS zum Nachweis der Antragsberechtigung
- System zur Antragsbearbeitung im RBS
- Anbindung an die Finanzsysteme zur Auszahlung der Zuschüsse

Ein solch umfangreiches IT-System existiert derzeit nicht und muss neu beschafft oder entwickelt werden.

6. Bewertung der beiden Modelle

Folgende Gründe sprechen für das Modell aus dem Kapitel 5.2, der Modifizierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, und gegen das Modell aus Kapitel 5.3 einer flächendeckenden Auszahlung:

Die flächendeckende Ausreichung der Mittel an die Eltern schafft in den meisten Fällen nicht die gewünschte Entlastungswirkung. Die Elternentgelte bei den nicht-geförderten Einrichtungen in München sind sehr heterogen. Sie reichen bei den Kindergartenkindern von 336 Euro bis 1.094 Euro im Monat (bei 8 Stunden Betreuung pro Tag). Die Entlastung von 102 Euro, kombiniert mit den 100 Euro des Freistaats Bayern, führt daher auch weiterhin zu großen Unterschieden bei den Einrichtungen der privaten Träger.

Demgegenüber würden die o.g. Änderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe nicht nur Eltern mit Kindergartenkindern, sondern auch mit Krippen- und Hortkindern entlasten, also eine weitaus flächendeckendere und bedürfnisorientiertere, da einkommensabhängige, Entlastung für Münchner Familien schaffen.

Zudem kann das unter 5.2 vorgeschlagene Modell im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bei einigen Eltern, die knapp über der Grenze der Wirtschaftlichen Jugendhilfe liegen, weit mehr als der in 5.3 genannte Zuschuss von 102 Euro sein und so zu einer tatsächlichen Entlastung führen. Die Unterstützung käme also mit dem Modell der Wirtschaftlichen Jugendhilfe genau dem Personenkreis zugute, der weitere Unterstützung zum Leben in München tatsächlich braucht (siehe auch Beispielrechnungen in Anlage 10).

Weiterhin würde durch den Zuschuss in Höhe von 102 Euro keine Begrenzung des Entgelts gewährleistet sein. Im Gegensatz zur MFF, die den Eltern eine Garantie gibt, dass das Entgelt nicht einseitig erhöht werden kann, sind die nicht-freiwillig geförderten Träger weiterhin in ihrer Gestaltung der Entgelte frei. Weitere Erhöhungen sind jederzeit möglich, bzw. hatte der DBTK angeboten, die Gebühren für zwei Jahre einzufrieren, ausgenommen wären davon aber „die Anpassung der Elternentgelte an eine Ausweitung des Leistungsangebotes sowie an die allgemeine Preisentwicklung“ (siehe auch Anlage 15 B).

Die Gründe, warum die Entgelte bei den privaten Trägern höher sind, sind sehr heterogen. Grundsätzlich wird von Seiten des Freistaats Bayern immer wieder dargestellt, dass die Zuschussung durch das BayKiBiG in Kombination mit moderaten Elternentgelten ausreichend ist. Allerdings führen höhere Standards (z.B. bessere Anstellungsschlüssel, bessere Bezahlung des Personals bzw. der Geschäftsführung, weitere pädagogische Angebote [z.B. bilinguale zusätzliche Kräfte, Chinesisch-Unterricht, Kinderyoga, Abholservice usw.]) zu höheren Kosten, die durch die Regelförderung nicht abgedeckt sind. Wenn seitens der Landeshauptstadt somit ein weiterer Zuschuss ohne weitere Regelungen bezahlt würde, würde indirekt ein Standard unterstützt, der bei den eigenen (städtischen) Einrichtungen sowie den Einrichtungen der MFF nicht finanziert wird. Dort sind z.B. die Gehälter der pädagogischen Mitarbeiter*innen an die Höhe vergleichbarer städtischer Mitarbeiter*innen gekoppelt.

Bei Einführung des unter 5.3 dargestellten Modells bestünde die große Gefahr, dass im Falle einer Anwendung für EKIs im EKI-Fördermodell mit EKI-Plus einige EKIs aus diesem austreten, um von der hier geplanten Entlastung zu profitieren und sich bezüglich der Elternentgelthöhen nicht weiter einschränken lassen zu müssen. Damit würde aber die einheitliche Regelung der Elternentgelte, besonders die 0 Euro im Kindergartenbereich, wieder „fallen“ und es bestünde die Gefahr für Eltern, deren Kinder eine EKI besuchen, erneut Elternentgelte zahlen zu müssen.

Auch für Kindertageseinrichtungen, die durch die MFF bezuschusst werden oder planen, dieser Zuschussung beizutreten, kann eine finanzielle Entlastung der Eltern ohne tatsächliche Deckelung der Elternentgelte attraktiv erscheinen und sie zum Austritt aus der MFF bewegen. Dies würde die Intention der MFF, nämlich die zusätzliche Zuschussung von Personalstunden für die Erhöhung der Qualität in Münchner Kindertageseinrichtungen, gefährden und auch die finanzielle Entlastung, die durch die Deckelung der Elternentgelte gesichert wird, kann nicht mehr gewährleistet werden.

Schließlich führt das Modell des Zuschusses in Höhe von 102 Euro pro Monat und Kind zu jährlichen Kosten in Höhe von rund 10 Mio. Euro und weiterem Personalbedarf in Höhe von 16,5 VZÄ, wohingegen das Modell der Wirtschaftlichen Jugendhilfe aus Kapitel 5.2 voraussichtlich kosten- und personalneutral realisiert werden kann.

Zusammenfassend schlagen das RBS und das Sozialreferat das Modell aus Kapitel 5.2, d.h. die Modifizierung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, zur Entscheidung vor. Eine genaue Information zu dieser weiteren Entlastung Münchner Familien bei den Kindertageseinrichtungsgebühren könnte gemeinsam mit dem Sozialreferat zeitnah veröffentlicht werden.

7. Abstimmung

Das **Personal- und Organisationsreferat** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und hiervon Kenntnis genommen.

Die **Stadtkämmerei** hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und mit Schreiben vom 18.09.2020 Folgendes mitgeteilt:

„Die Stadtkämmerei stimmt der o.g. Beschlussvorlage grundsätzlich zu.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine genauere Darstellung der Kostenneutralität notwendig ist, da diese in der bisherigen Fassung der Beschlussvorlage nicht nachvollziehbar ist.

Die Umsetzung des unter P5.2 dargestellten Modells (Veränderungen in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) soll laut Vortrag der Referentin voraussichtlich kostenneutral erfolgen. Diese Kostenneutralität kommt jedoch nur durch den Effekt zustande, dass unabhängig von der aktuellen Beschlussvorlage immer mehr Einrichtungen in die Münchner Förderformel wechseln und somit die Fälle im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sinken. Die so frei werdenden Mittel sollen laut Antrag für eine reduzierte Eigenbeteiligung der Eltern eingesetzt werden. Die Beschlussvorlage verhindert somit eine Reduzierung der Ansätze infolge der Fallreduzierung bei gleichzeitiger Ausweitung einer freiwilligen Leistung. Folglich kann die Beschlussvorlage nicht als kostenneutral gesehen werden.

Wir bitten diese Stellungnahme in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.“

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Odell, und der Verwaltungsbeirätin des Bereichs Kindertageseinrichtungen, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Dem Korreferenten des Sozialreferats, Herrn Stadtrat Schreyer, und den Verwaltungsbeirätinnen der Bereiche Kindertagesbetreuung und Stadtjugendamt, Frau Stadträtin Gaßmann und Frau Stadträtin Odell, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Zur **Vorberatung** dieser Beschlussvorlage im **Kinder- und Jugendhilfeausschuss** teilt das Sozialreferat Folgendes mit:

„Die vorliegende Beschlussvorlage muss ausnahmsweise ohne vorherige Beratung im Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA) in der Vollversammlung am 30.09.2020 behandelt werden. Eine unverzügliche Beschlussfassung ist geboten, um die Entlastung der Eltern noch für das Kindergartenjahr 2020/2021 zu ermöglichen. Eine Entlastung der Eltern ist gerade jetzt, insbesondere auch im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie für die Münchner Familien, umgehend erforderlich. Die Eltern, deren Kinder private Kindertageseinrichtungen besuchen, benötigen bezüglich der Übernahme der Elternbeiträge durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe so schnell wie möglich eine gesicherte Aussage und eine schnelle Verbescheidung der Kostenübernahme.

Eine Verzögerung der Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen würde darüber hinaus für die Sachbearbeitungen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die derzeit wie oben ausgeführt, durch umfangreiche unter anderem auch durch die Corona-Pandemie bedingte zusätzliche Aufgaben belastet sind, eine weitere große Belastung darstellen.

Die Anhörung des KJHA zur vorliegenden Beschlussvorlage wird umgehend in der nächsten KJHA-Sitzung nachgeholt. Hierdurch werden die Rechte des KJHA im Nachgang gewahrt.“

II. Antrag der Referentinnen

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahingehend zu ändern, dass der prozentuale Eigenanteil der Eltern von 50 % auf 30 % reduziert wird.
2. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahin gehend zu ändern, dass bei der Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft ein Aufschlag auf die Mietobergrenzen von 10 % gewährt wird.
3. Das Sozialreferat wird beauftragt, das Verwaltungsverfahren bei der Berechnung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII zum 01.09.2020 dahingehend zu ändern, dass für die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung bei Berechnung des Eigenanteils der Eltern keine häuslichen Ersparnisse angerechnet werden.
4. Das Sozialreferat wird ermächtigt, bei sich aus der weiteren Entwicklung bezüglich der Entlastung der Münchner Familien bei der Inanspruchnahme von Förderangeboten in der Kindertagesbetreuung ergebenden Änderungsbedarfen die Regelungen für die Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII verwaltungsseitig entsprechend anzupassen.
5. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit dem Sozialreferat zeitnah alle Münchner Eltern über die erweiterten Entlastungsmöglichkeiten zu informieren.
6. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04746 vom 05.12.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
7. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04749 vom 05.12.2018 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05203 vom 05.04.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
9. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05736 vom 26.07.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
10. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05737 vom 26.07.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05842 vom 28.08.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
12. Der Antrag Nr. 14-20 / A 05878 vom 10.09.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
13. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06360 vom 06.12.2019 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
14. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06730 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
15. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06731 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
16. Der Antrag Nr. 14-20 / A 06732 vom 11.02.2020 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.
17. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss** ^{gegen die Stimmen} ~~der CSU-Fraktion~~ + ÖDP/FW + FDP - BAYERNPARTEI + München-Liste
nach Antrag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die
~~Der~~ Vorsitzende
i. V.
gez. Habenschaden

~~Dieter Reiter~~
Oberbürgermeister
2. BMin

Die Referentin

gez. Zurek

Beatrix Zurek
Stadtschulrätin

Die Referentin

gez. Schiwy

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. **Abdruck von I. mit III.**
über die Stadtratsprotokolle
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – KITA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Personal

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL 2

das Referat für Bildung und Sport – GL 4

das Referat für Bildung und Sport – SB

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Sozialreferat

das Sozialreferat – Stadtjugendamt

z.K.

Am


SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 1

München, 26.07.2019

**Kitabetreuung in München weiter stärken IV
Unterstützung und Beratung für Kitas bei der Aufnahme in die Münchner Förderformel**

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für private Träger von Kindertageseinrichtungen, die neu in die Münchner Förderformel (MFF) aufgenommen werden möchten, Beratung und Unterstützung bereit zu stellen.

Begründung

Mit der Entscheidung zur Abschaffung der Gebühren für die Kitas werden ab 01.09.2019 schon viele Münchner Familien finanziell entlastet. Neben städtischen Kitas gilt die Entlastung auch für private Einrichtungen, die in der MFF sind, da diese sich mit Eintritt in die MFF auch städtischen Vorgaben (z.B. Begrenzung der Gebühren, Zuweisung von Kindern durch das RBS, usw.) unterwerfen. In der Münchner Betreuungslandschaft gibt es neben den städtischen und den MFF-Einrichtungen noch zahlreiche Anbieter, die aktuell unter rein privater Trägerschaft stehen und damit nicht im Rahmen der MFF gefördert werden. Auch diese Einrichtungen tragen zur Bereitstellung des qualitativ hohen Angebotes der Kinderbetreuung in München bei.

Es zeichnet sich ab, dass aufgrund der Gebührenbefreiung viele dieser Einrichtungen nun doch in die MFF aufgenommen werden möchten, um auch den Familien, deren Kinder bei Ihnen betreut werden, eine finanzielle Entlastung anbieten zu können. Die Bestimmungen und Verfahren zur Aufnahme in die MFF sind sehr komplex, so dass die Träger davon bisweilen schnell überfordert sind – insbesondere von kleinen Einrichtungen ohne großen eigenen Verwaltungsapparat. Um diesen Einrichtungen den Einstieg in die MFF dennoch zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, wird das Referat für Bildung und Sport aufgefordert, für den Zeitraum dieses gesteigerten Zulaufs und unter Berücksichtigung des knappen Zeithorizonts bis zum Beginn des kommenden Kita-jahres, umgehend ein erweitertes Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Der Service soll den Betreuungseinrichtungen auch proaktiv angeboten werden, um möglichst viele zum Eintritt in die MFF zu motivieren.

gez.

Julia-Schönfeld-Knor
Verena Dietl
Kathrin Abele
Christian Müller

Haimo Liebich
Cumali Naz
Birgit Volk

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 089-23 39 26 27, Fax: 089-23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



MÜNCHEN SPD

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 2

München, 11.02.2020

Kita-Entgelte III – Konzepterstellung für erleichterten Zugang zur Münchner Förderformel

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, ein Konzept zu erarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen, wie für private Träger, die sich bisher aus diversen Gründen noch nicht der Münchner Förderformel (MFF) angeschlossen haben, der Beitritt zu dieser erleichtert werden kann. Dabei sind u.a. die Rahmen- und Zugangsbedingungen der MFF zu betrachten und zu erarbeiten, wie Überbrückungsmöglichkeiten und Unterstützung dafür geschaffen werden können. Betroffene Einrichtungen sind, ggf. über den Dachverband, in die Konzepterstellung einzubeziehen.

Begründung

Seit dem Beginn des aktuellen Kindergartenjahres am 01.09.2019 sind die Gebühren für den Besuch einer städtischen oder städtisch geförderten Einrichtung entfallen bzw. reduziert worden, um die Münchner Familien zu unterstützen. Da jedoch nicht alle Münchner Kinder, die außerhalb der Familie betreut werden, eine städtische/städtisch geförderte Einrichtung besuchen, erging im Sommer 2019 der Auftrag an die Stadtverwaltung, zu betrachten, wie auch deren Familien eine Entlastung erhalten können. Der Anschluss dieser Einrichtungen an die MFF wäre eine Möglichkeit, die Gebührenentlastung auf diese auszuweiten. Die Zugangs- und Mitgliedsbedingungen der MFF sind jedoch für einige private Träger nicht oder nur sehr schwierig anwendbar. Zudem ist der Zugang mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, was für manche Einrichtungen nicht parallel zum täglichen Betrieb zu bewältigen ist. Die Stadtverwaltung soll daher prüfen, wie der Zugang erleichtert werden oder dabei Unterstützung gewährt werden kann. Außerdem soll betrachtet werden, ob die MFF-Bedingungen dahingehend weiterentwickelt werden können, dass sie für mehr Einrichtungen privater Träger attraktiv sind bzw. werden. Mögliche Überbrückungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für die Zeit, bis der Beitritt umgesetzt ist, sollen im Konzept vorhanden sein.

gez.

Verena Dietl
Christian Müller
Julia Schönfeld-Knor

Kathrin Abele
Haimo Liebich
Cumali Naz

Anne Hübner
Marian Offman

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V.
Heiterwanger Straße 36, 81373 München

E-Mail:

EMPFEHLUNGEN DER AG MFF ZUR WEITERENTWICKLUNG DER MFF(DBTK)

Anlage 3

Allgemein:

Vereinfachung und Entbürokratisierung

- Tool zur Abrechnung wie KiBiG.web, Schnittstelle dazu

Verlässlichkeit und Planungssicherheit

- Analog BayKiBiG Ausführungsverordnung

ZuRi:

- Erhöhung & regelmäßige Dynamisierung Mietzuschuss / Orientierung am Mietpreisspiegel (Deckelung auf maximal tatsächlich gezahlte Miete)
- Mietkosten sollen analog den Regelungen des Finanzministeriums berücksichtigt werden können. Demnach sollte der Träger den üblichen Mietzuschuss bekommen, unabhängig davon, ob Träger und Eigentümer des Objektes in einer Person vereint sind (siehe Anlage)
- Berücksichtigung von Abschreibung/Zinsen (Nachweis erforderlich)
- Erhöhung e(allg) auf 7,5% / oder alternativ: Berücksichtigung unterschiedlicher Trägerstrukturen
- Personalstunden über 10,5 werden mit einem pauschalen Personalstundensatz abgerechnet (Deckelung des Gesamtbetrages aufgrund Faktoren bleibt erhalten)
- Sonstiges Personal & fachfremdes Personal sollte weiterhin abgerechnet werden können
 - Faktor A bleibt gleich
 - Betrag refinanziert für max. eAusfall, kfKont und eStandort unter Berücksichtigung des §16 Personalschlüssels (Nachweis wird erbracht)
- Der Faktor Sachmittel sollte aus dem Standortfaktor herausgelöst und ein Faktor Sachmittel (allg.) geschaffen werden.

- Bzgl. Besserstellungsverbot: Es sollte Bestandsschutz für langjährige Mitarbeiter bestehen. Die Vergütung sollte wieder in Anlehnung an TVÖD mit einem Puffer von mind. 10% möglich sein. Die Richtwerttabelle des RBS sollte allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Es sollte aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung darauf verzichtet werden, dass in jeder Endabrechnung alle personalisierten Personalkosten angegeben werden müssen, sondern lediglich die Personalkosten, die auf die Faktoren umgelegt werden.
- Für Kinder, die unter die Gastkinderregelung fallen, sollte es dem Träger möglich sein, die Beiträge frei zu vereinbaren. Gastkinder von Mitarbeitern sollten den MFF-Zuschuss erhalten
- Es sollte den Trägern auch in Zukunft möglich sein, Zusatzgebühren für besondere Leistungen zu erheben.
- Kooperation: Um die MFF für Träger attraktiver zu gestalten und somit weitestgehend allen Eltern den Zugang zur Beitragsfreiheit zu gewähren, kann die finanzielle Abdeckung von Kosten, welche nicht durch die MFF gewährleistet werden, durch die Zusammenarbeit mit Unternehmen ausgeglichen werden

➤ Trägerangemessene Gestaltung der Kooperation mit Unternehmen

- Zahlungen/Spenden von Unternehmenspartnern für:

1. Erstausrüstung bei neuen Einrichtungen
 2. Umbaumaßnahmen, die nicht gefördert werden
 3. Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen
 4. Fortbildung Mitarbeiter (von der EK zur FK, Deutschkurse)
 5. Bildung von Rücklagen zur Sicherstellung des Geschäftsbetriebes (z.B. in Krisensituationen)
 6. Kosten für Personalbeschaffung
 7. Qualitätssicherung und Qualitätsstandards
 8. Allg. Verwaltungskosten
 9. Mietkosten, da nicht alle Kosten durch den Mietkostenzuschuss gedeckt sind
- Mögliche Zahlungen/Spenden der Unternehmen:

Dem Träger sollte die Möglichkeit gegeben werden, einen Betrag zu generieren. Dieser Betrag sollte sich an der Anzahl der Kinder orientieren, welche lt. Betriebserlaubnis zu betreuen sind, gehandhabt wie der derzeitige Mietkostenzuschuss durch die MFF.

- Kinderkrippe 800,00 € pro Kind pro Jahr
- Kindergarten 400,00 € pro Kind pro Jahr

DiRi:

- Regelmäßige Dynamisierung Trägersausgleich/Differenzförderung
- Beibehaltung 120%-Regelung

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

Stadträtin Beatrix Burkhardt
Stadträtin Alexandra Gaßmann
Stadträtin Dorothea Wiepcke
Stadträtin Sabine Bär

ANTRAG

28.08.2019

Anlage 4

**Kinderbetreuung in München verbessern V
Gleiche Entlastung für Alle**

Der Stadtrat möge beschließen:

Eltern, die ihre Kinder in privaten, nicht der Münchner Förderformel angeschlossenen Kindergärten betreuen lassen, werden durch die Landeshauptstadt München in der gleichen Höhe finanziell entlastet, wie Eltern, deren Kinder städtische Einrichtungen besuchen. Vertreter dieser privaten Kitas werden in städtischen Beratergremien mit eingebunden.

Begründung:

Private Kinderbetreuungseinrichtungen kosten deutlich mehr als städtische Kitas. Ohne dieses Angebot könnte die Landeshauptstadt München jedoch den gesetzlichen garantierten Anspruch auf einen Kita-Platz nicht erfüllen. Deshalb sollen alle Eltern von der Landeshauptstadt München gleichermaßen finanziell unterstützt werden. Um eine effektive Zusammenarbeit zu gewährleisten, sollen künftig nicht nur der Münchner Förderformel angeschlossene private Kitas eng in die städtische Meinungsbildung eingebunden werden. Nur im Zusammenwirken aller kann der akute Betreuungsbedarf in München gelöst werden.

Initiative:
Beatrix Burkhardt
Stadträtin

Alexandra Gaßmann
Stadträtin

Dorothea Wiepcke
Stadträtin

Sabine Bär
Stadträtin

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 5

München, 05.12.2018

**Forderung an den Freistaat Bayern:
Förderung nach dem BayKiBiG nur bis zu einer gesetzlich festgelegten Gebührenobergrenze!**

Antrag

Der Freistaat Bayern wird aufgefordert, Eltern vor besonders hohen Kitagebühren in privaten Einrichtungen wirkungsvoll zu schützen.
Hierzu soll eine gesetzliche Festlegung getroffen werden, dass eine Förderung nach dem BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) nur zu bis einer bestimmten Gebührenhöhe erfolgt.

Begründung

In Bayern ist bislang gesetzlich keine Gebührenobergrenze vorgegeben, ab der eine Einrichtung nicht mehr als zur Deckung des Bedarfs geeignet angesehen wird. Viele Eltern müssen derzeit auf private Einrichtungen mit sehr hohen Beiträgen zurückgreifen und sich dann an die Wirtschaftliche Jugendhilfe wenden.

Auch steht zu befürchten, dass Beiträge privater Einrichtungen an die künftigen staatlichen Elternzuschüsse angepasst werden und entsprechend nochmals steigen.

Wenn der Freistaat für seine Fördergelder die Einhaltung einer bestimmten Gebührenobergrenze voraussetzt, kann er Familien in privat geführten Einrichtungen wirkungsvoll entlasten. So kann er auch verhindern, dass künftig auszahlende Elternzuschüsse aufgrund entsprechender Beitragserhöhungen nur verpuffen.

gez.

Julia Schönfeld-Knor
Birgit Volk
Kathrin Abele
Haimo Liebich

Stadtratsmitglieder

Verena Dietl
Christian Müller
Cumali Naz

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 089-23392627, Fax: 089-23324599
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 6

München, 11.02.2020

Kita-Entgelte I – Umgehende Darstellung der Rechtslage !

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, dem Stadtrat schnellstmöglich die Rechtslage im Hinblick auf die Gebührenbefreiung städtischer und städtisch geförderter Kinderbetreuungseinrichtungen im Verhältnis zu den Trägern darzustellen, die noch nicht in die Münchner Förderformel oder die EKI/EKIplus-Förderung eingestiegen sind. Insbesondere das vom Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. zuletzt präsentierte Gutachten soll in der Prüfung und Darstellung besonders gewürdigt werden.

Begründung

Seit dem Beginn des aktuellen Kindergartenjahres am 01.09.2019 sind die Gebühren für den Besuch einer städtischen oder städtisch geförderten Einrichtung entfallen bzw. reduziert worden, um die Münchner Familien zu unterstützen. Da jedoch nicht alle Münchner Kinder, die außerhalb der Familie betreut werden, eine städtische/städtisch geförderte Einrichtung besuchen, erging im Sommer 2019 der Auftrag an die Stadtverwaltung, zu betrachten, wie auch deren Familien eine Entlastung erhalten können. Der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. (DBTK) legte dem Referat für Bildung und Sport unmittelbar im Anschluss daran ein Rechtsgutachten vor, um diese Weiterentwicklung zu unterstützen. Ein weiteres rechtswissenschaftliches Gutachten zu dieser Thematik stellte der Verband Anfang des neuen Jahres vor. Das Vorliegen komplizierter Rechtslagen mit weitreichender Bedeutung wie hier, darf eine intensive Auseinandersetzung mit allen relevanten Aspekten und juristischen Dimensionen erwarten lassen. Daher soll dem Münchner Stadtrat, als zuständigem Entscheidungsgremium, so schnell wie möglich eine fundierte Auseinandersetzung mit der Rechtssituation inklusive aller eventuell einschlägigen Rechtsgrundlagen vorgestellt werden. Besondere Würdigung ist dabei insbesondere den in den beiden vom DBTK vorgelegten Rechtsgutachten dargestellten Positionen und Argumenten entgegenzubringen.

gez.

Verena Dietl
Christian Müller
Julia Schönfeld-Knor

Kathrin Abele
Haimo Liebich
Cumali Naz

Anne Hübner
Marian Offman

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

**Rechtsfragen der Förderung von Kindertagesstätten
nach der Münchner Förderformel MFF**

Anlage 7

Rechtsgutachten

zu der Frage:

„Keine Förderung ohne Voraussetzungen! – Besteht ein Anspruch seitens Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. der entsprechenden Eltern auf Förderung im Rahmen der Münchner Beitragsentlastung ohne Teilnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung am Fördermodell der Landeshauptstadt München (Münchner Förderformel), welche diese Beitragsentlastung beinhaltet?“

erstellt im Auftrag der Landeshauptstadt München

von

Prof. Dr. Christoph Degenhart

Universität Leipzig - Juristenfakultät

Inhalt

Vorbemerkung: Gutachtensauftrag.....	3
Zusammenfassung.....	3
I. Sachverhalt - Anlass und Gegenstand.....	5
1. Förderung von Kindertageseinrichtungen Bayern nach BayKiBiG.....	5
2. Zusätzliche Förderung durch die Landeshauptstadt München.....	6
a) Münchner Förderformel – die nähere Fragestellung.....	6
b) Umfang der Förderung und reduzierte Elternentgelte.....	7
c) Voraussetzungen für die Förderung nach MFF.....	8
II. Förderrichtlinien und Gleichheitssatz - Voraussetzungen eines Anspruchs auf Förderung.....	9
1. Förderformel und Grundrechte – die maßgebliche Fragestellung.....	9
2. Verwaltungsvorschriften und Gleichheitsbindung.....	10
III. MFF und Grundrechte der Träger der Einrichtungen: Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG.....	12
1. Maßstäbe: Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG.....	12
a) Grundrechte als Maßstabnormen.....	12
b) Berufsfreiheit, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeit.....	13
2. Grundrechtsbetreffen der Träger: Art. 12 Abs. 1 GG – Eingriff?.....	15
a) Grundrechtstatbestand.....	15
b) Grundrechtseingriff?.....	16
aa) Eingriffsbegriff.....	16
bb) Keine gezielte Förderung einzelner Unternehmen.....	16
cc) Verhaltungspflichten als Obliegenheiten.....	18
Zwischenergebnis:.....	19
3. Art. 3 Abs. 1 GG.....	20
4. Gemeinwohlgründe - Förderungsvoraussetzungen.....	22
a) Familienentlastung als übergreifende Zielsetzung – allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	22
b) Insbesondere: Begrenzung und Staffelung der Elternbeiträge.....	23
c) Insbesondere: Besserstellungsverbot.....	26
5. Folgerungen – Verhältnismäßigkeit.....	26
a) Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG - Hilfserwägungen.....	26
b) Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.....	28
aa) Differenzierungsgründe und Verhältnismäßigkeit.....	28
bb) Gleichheitssatz und SGB VIII.....	29
IV. Grundrechte der Eltern, Art 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ?.....	33
V. Verstoß gegen europäisches Recht?.....	34
1. Grundfreiheiten des AEUV.....	34
2. Diskriminierungsverbote?.....	35
3. Beschränkungsverbote?.....	35
Ergebnis.....	36

Vorbemerkung: Gutachtensauftrag

Die Landeshauptstadt München hat mich beauftragt, rechtsgutachtlich zu prüfen, ob ein Anspruch seitens Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. der entsprechenden Eltern auf Förderung im Rahmen der Münchner Beitragsentlastung ohne Teilnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung am Fördermodell der Landeshauptstadt München (Münchner Förderformel) besteht.

Zusammenfassung

Die Frage ist zu verneinen. Maßgeblich hierfür sind die nachstehend zusammenfassend wiedergegebenen Erwägungen.

I.

Zusätzlich zur Förderung nach BayKiBiG unterstützt die Landeshauptstadt München Kindertageseinrichtungen auf freiwilliger Basis im Rahmen der „Münchner Förderformel (MFF)“. In ihrer seit 1. September 2019 anwendbaren Fassung führen die Förderrichtlinien zu einer deutlichen Entlastung bei den Elternbeiträgen, bei Kindergärten sogar zur Beitragsfreiheit. Die Förderung nach der MFF erhält auf Antrag jeder freigemeinnützige oder sonstige Träger einer Einrichtung, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Sie betreffen u.a. die Betreuungsrelation, eine Begrenzung und einkommensbezogene Staffelung der Elternentgelte, die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch und ein Besserstellungsverbot für Beschäftigte.

II.

Träger von Einrichtungen, die nicht an der MFF teilnehmen wollen, sehen sich hierdurch in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Es geht im Kern um die Frage, von welchen Voraussetzungen die Stadt freiwillige Leistungen zur Beitragsentlastung von Eltern abhängig machen darf.

III.

1. Für die freiwillige Förderung nach der MFF sind weite Ermessensspielräume anzuerkennen. Zu beachten sind die Grundrechte aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 12 Abs. 1 GG.

2. Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung fällt in den Schutzbereich der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG. Hieraus ist jedoch kein Anspruch auf Zuwendungen abzuleiten. Wenn diese an die Erfüllung bestimmter Voraus-

setzungen nach der MFF geknüpft werden, ist dies kein Eingriff in das Grundrecht. Es erfolgt auch keine gezielte Förderung einzelner Unternehmen. Die nach den Richtlinien festgelegten Obliegenheiten der Zuwendungsempfänger lassen deren Handlungsfreiheit unberührt.

3. Ein Ausschluss von der Förderung nach der MFF muss jedoch auf sachgerechten Gemeinwohlerwägungen beruhen.

4. Sie sind für die MFF durchweg zu bejahen. Für die Entlastung der Eltern ist dies offensichtlich. Die Begrenzung der Elternbeiträge und ihre einkommensbezogene Staffelung sind Voraussetzung für die Verwirklichung des Subventionszwecks. Das Anforderungsprofil nach der MFF ist sachgerecht. Dass Einrichtungen, die zum Subventionsziel nicht beitragen, keine Zuwendungen nach der MFF erhalten, ist folgerichtig. Sachgerecht ist auch das im Subventionsrecht durchweg geltende Besserstellungsverbot.

5. a) Selbst dann, wenn ein berufsbezogener Eingriff bejaht werden sollte, wäre dieser doch nach dem Vorgesagten gerechtfertigt. Nur bedingt nachvollziehbar ist der Einwand der mangelnden „Kohärenz“

b) Dass Träger von Einrichtungen, die sich den Voraussetzungen der MFF nicht „unterwerfen“ wollen, hiernach nicht gefördert werden, steht auch im Einklang mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Es handelt sich um unterschiedliche Sachverhalte; Teilnahme an der MFF und Anerkennung ihrer Voraussetzungen sind sachgerechte Anknüpfungspunkte. Im Übrigen sind die Bedingungen für alle Träger gleich. Die Grundsätze des § 47 Abs. 5 SGB VIII geben zu keiner anderen Beurteilung Anlass. Trägerpluralität und damit auch das Wahlrecht der Eltern sind gewahrt, ebenso die Grundsätze der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe und Organisationshoheit.

IV.

In das elterliche Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 GG wird nicht eingegriffen. Für das Recht der Eltern, ihre Erziehungsvorstellungen zur Geltung zu bringen, gilt, was zum Wahlrecht nach SGB VIII gesagt wurde. Ihr Interesse an einem besonderen pädagogischen Konzept begründet keine Leistungsansprüche.

V.

Ein Verstoß gegen Grundfreiheiten des AEUV scheidet aus. Es erfolgt keine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit. Anhaltspunkte für eine wie immer geartete direkte oder indirekte Diskriminierung sind auch nicht ansatzweise erkennbar. Der grenzüberschreitende Marktzugang wird nicht berührt.

I. Sachverhalt – Anlass und Gegenstand

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen Bayern nach BayKiBiG

Kindertageseinrichtungen erhalten im Freistaat Bayern Förderung nach den Bestimmungen des BayKiBiG.

- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) vom 8. Juli 2005, GVBl S. 236, zul. geänd. durch G.v. 23. Dezember 2019, GVBl. S. 747. –

Kindertageseinrichtungen sind nach den Begriffsbestimmungen in Art. 3 BayKiBiG Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren und Kindergärten, deren Angebot sich vor allem an Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt richtet, sowie Horte für Schulkinder und Kinderhäuser für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen. Die Träger der Einrichtungen die Betriebskostenförderung nach Art. 18 ff. BayKiBiG, wenn sie bestimmte Mindestvoraussetzungen erfüllen.

- Art. 19 BayKiBiG nennt hier neben einer Betriebserlaubnis u.a. Qualitätssicherungsmaßnahmen, Mindestöffnungszeiten und nach Buchungszeiten gestaffelte Elternbeiträge. –

Die Betriebskostenförderung erhalten alle Träger, die diese Voraussetzungen erfüllen unterschiedslos, also kommunale und freigemeinnützige ebenso wie „sonstige“ Träger – dies sind nach Art. 3 Abs. 4 BayKiBiG auch „privatwirtschaftliche Initiativen“, also insbesondere gewerbliche Träger. Die Förderung deckt etwa zwei Drittel der Betriebskosten ab. Die Träger der Einrichtungen haben einen Förderanspruch gegen die Gemeinde; die Gemeinden ihrerseits haben einen Förderanspruch gegen den Freistaat. Dieser leistet nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG zur Entlastung der Familien zusätzlich einen Zuschuss von 100 Euro monatlich für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, also in erster Linie für Kinder in Kindergärten. Dieser Zuschuss wird unterschiedslos für alle Kinder und alle Einrichtungen gewährt und ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.

Zudem sieht die Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen eine Investitionskostenförderung i. S. d. Art. 28 BayKiBiG vor und gewährt hierbei in ständiger Verwaltungspraxis eine Förderung von 2/3 der nach der

staatlichen Zuweisungsrichtlinie (FAZR) förderfähigen Baukosten, sofern nicht Sonderförderprogramme einschlägig sind, welche regelmäßig zu einer noch höheren Förderung durch die Landeshauptstadt München führen. Die Landeshauptstadt München erhält hierbei eine teilweise Refinanzierung durch den Freistaat Bayern nach Art. 28 BayKiBiG

2. Zusätzliche Förderung durch die Landeshauptstadt München

a) Münchner Förderformel – die nähere Fragestellung

Zusätzlich zur Förderung nach BayKiBiG hat sich die Landeshauptstadt München zu einer freiwilligen kommunalen Förderung von Kindertageseinrichtungen entschieden. Im Rahmen der sog. „Münchner Förderformel (MFF)“ unterstützt sie seit 2011 freigemeinnützige und sonstige Träger über die gesetzliche Betriebskostenförderung hinaus. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe von Richtlinien der Landeshauptstadt, der Zuschussrichtlinie (ZuRi) sowie der Differenzförderungsrichtlinie zur Förderung kinderreicher Familien und zur einkommensbezogenen Staffelung der Elternentgelte (DiRi), jeweils vorliegend in einer Neufassung vom 19.05.2019, anwendbar ab 01.09.2019. Danach führt die Förderung nach der MFF zusammen mit dem erwähnten Zuschuss des Freistaats im Ergebnis dazu, dass im Kindergartenbereich keine Elternentgelte mehr gezahlt werden müssen,¹ sie sich im Bereich der Kinderkrippen deutlich reduzieren.

Die Förderung nach der MFF erhält auf Antrag jeder freigemeinnützige oder sonstige Träger einer Einrichtung, der bestimmte Voraussetzungen erfüllt. Sie betreffen u.a. die Betreuungsrelation und die einkommensbezogene Staffelung und Begrenzung der Elternentgelte, die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch nach SGB VIII und ein Besserstellungsverbot bezüglich der Beschäftigten. Voraussetzung für die Förderung ist also, dass die Antragsteller für die von ihnen unterhaltenen Einrichtungen die Voraussetzungen nach der MFF anerkennen. Einrichtungen, die nicht an der MFF teilnehmen, sind jedoch keineswegs generell von öffentlicher Förderung abgeschnitten; sie erhalten – ebenso wie die Einrichtungen außerhalb Münchens – die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG; zusätzlich werden die

¹ Präambel zu DiRi, S. 3.

Zuschüsse nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG auch für die in ihnen betreuten Kinder geleistet.

b) Umfang der Förderung und reduzierte Elternentgelte

Für die Höhe der Förderung nach der MFF sind eine Reihe teils einrichtungs-, teils kindbezogener Faktoren bestimmend, auf die hier nur einzugehen ist, soweit dies für die Beantwortung der Ausgangsfrage erforderlich ist.² Ausgangspunkt ist zunächst der Betrag der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG, von dem ein prozentualer Wertansatz in die Förderung eingeht, so zB ein Wertansatz von 20 oder 30% für bestimmte Standorte oder von 0,45% für zusätzliche Öffnungstage. Wertansätze für Mietentlastung und Personalkosten für Auszubildenden kommen hinzu. Als weiterer maßgeblicher Faktor tritt mit der Neufassung der Richtlinien seit dem 01.09.2019 eine Ausgleichszahlung Beitragsentlastung, die die Differenz zwischen den im Rahmen der MFF bisher maximal zulässigen Elternbeiträgen und den im Wege der Richtlinie neu festgelegten maximal zulässigen Elternbeiträgen ausgleichen soll. Diese Förderung erfolgt mit der expliziten Zielsetzung der beitragsmäßigen Entlastung der Eltern.

Das maximal zulässige Elternentgelt nach der MFF ergibt sich aus der Tabelle 1 in Ziff. 2.2 a ZuRi; es reicht für Kinderkrippen von 26,00 € bei Buchung von über 1 bis 2 Stunden bis 162,00 € für über 9 Stunden Betreuungszeit. Für Kindergärten beträgt das maximal zulässige Elternentgelt für über 9 Stunden Betreuungszeit 100,00 €. Die an der MFF teilnehmenden Einrichtungen dürfen also keine höheren Elternentgelte verlangen. Für diese Begrenzung der Entgelte erhalten die Träger der Einrichtung gem. Ziff. 3.1 der Richtlinie Ausgleichszahlungen. Sie bestimmen sich aus der Differenz zwischen diesen abgesenkten Beiträgen und in der Richtlinie festgelegten Höchstbeträgen. So werden in der Tabelle in 3.1 ZuRi für Kinderkrippen bei neu gegründeten Einrichtungen kindbezogene Höchstbeträge zwischen 106,00 € für über 1 bis 2 Stunden und 463,00 € für über 9 Stunden Betreuungszeit festgelegt; bei Kindergärten lautet die Höchstgrenze 222,00 €. Für Einrichtungen, die bis zum 31. Mai 2019 in die MFF eingetreten sind, ergeben sich nach Ziff. 3 Buchst. b ZuRi geringfügig abweichende Höchstbeträge – für die höchste Betreuungsstufe in Kinderkrippen etwa

² Hierzu ist i.e. zu verweisen auf Ziff. 1 ZuRi.

506 €. Die Differenz zwischen der jeweils geltenden Höchstgrenze für die unterschiedlichen Kindertageseinrichtungen und Betreuungszeiten gemäß ZuRi und den aktuell festgelegten Elternentgelten der Einrichtung gehen als Wertansatz Beitragsentlastung in die MFF ein.³ Diese kindbezogene Ausgleichszahlung im Zuge der Beitragsentlastung der Münchner Familien beläuft sich damit für ab 01.09.2019 neu geförderte Kinderkrippen auf etwa durchschnittlich 200 €, maximal jedoch 301,00 €.

Die Elternbeiträge sind von den Einrichtungen einkommensbezogen zu staffeln. Die jeweiligen Beitragsstufen sind in der Differenzförderungsrichtlinie DiRi in der Tabelle unter 2.1 aufgeführt. Für eine gebuchte Betreuungszeit von 9 Stunden gilt die Höchstgrenze von 162 € ab einem Einkommen der Familiengemeinschaft von 80.000 € p.a.; bei unter 50.000 € beträgt der Beitrag 0. Die Differenz zwischen einkommensbezogen reduziertem Elternentgelt und für die Einrichtung geltenden Höchstentgelt wird im Rahmen der Differenzrichtlinie – DiRi – erstattet. Für Kindergärten erübrigt sich diese Differenzförderung, da hier wegen des Beitragszuschusses durch den Freistaat nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG in Höhe von 100 € ohnehin keine Elternbeiträge mehr anfallen.⁴

c) Voraussetzungen für die Förderung nach MFF

Die Förderung ist an die in der MFF festgelegten Voraussetzungen geknüpft. Hierdurch vor allem sehen sich die nicht an der MFF teilnehmenden Träger in ihren Rechten verletzt. Abgesehen von der Begrenzung der zulässigen Elternbeiträge und der Verpflichtung zu ihrer einkommensbezogenen Staffelung ist die Teilnahme an der MFF entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München an weitere Voraussetzungen geknüpft, die jedoch durchweg die Sphäre der Träger der Einrichtungen betreffen und ihrem Einflussbereich liegen. Die allgemeinen Anforderungen nach Ziff. 2.1. ZuRi umfassen das Erfordernis einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII und die Förderfähigkeit nach Art. 18 ff. BayKiBiG, sowie u.a. eine Scientology-Schutzerklärung, ein erweitertes Führungszeugnis der Beschäftigten, Publikationspflichten wie nach BayKiBiG, auch dürfen keine verfassungs-

³ Vgl. ZuRi S. 6 zum Faktor A_b in der Darstellung der Förderformel.

⁴ DiRi S. 6.

feindlichen oder rassistischen Tendenzen verfolgt werden. Zu den allgemeinen Fördervoraussetzungen zählt weiterhin ein bestimmter Anstellungsschlüssel, der um 0,5 besser sein muss als der jeweilige Mindestanstellungsschlüssel nach BayKiBiG und die Bereitschaft zur Aufnahme von Kindern, die zur Rechtsanspruchserfüllung insbesondere in Gebieten mit hohem Bedarf durch die Stadt vermittelt werden. Nach ZuRi Ziff. 4.1 darf der Träger der Einrichtung seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte der Landeshauptstadt München. Weitere besondere Fördervoraussetzungen gelten für die einzelnen Faktoren der MFF; so werden z.B. im Rahmen der Mietkostenentlastung Mietverhältnisse zwischen Angehörigen oder verbundenen Unternehmen nicht anerkannt.

II. Förderrichtlinien und Gleichheitssatz – Voraussetzungen eines Anspruchs auf Förderung

1. Förderformel und Grundrechte – die maßgebliche Fragestellung

Träger von Einrichtungen, die nicht an der MFF teilnehmen wollen, sehen sich dadurch, dass sie diese zusätzliche, freiwillige Förderung durch die Landeshauptstadt München nicht erhalten, in verfassungswidriger Weise benachteiligt. Sie sehen in der zusätzlichen Förderung der an der MFF teilnehmenden Einrichtungen durch die Landeshauptstadt, insbesondere mit dem Ziel der Reduzierung der Elternentgelte, einen Gleichheitsverstoß sowie einen nicht gerechtfertigten Eingriff in ihre Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG bzw. ihre Grundfreiheiten nach AEUV. Ein Träger hat bereits zum Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage mit dem Antrag erhoben, die Landeshauptstadt zu bestimmten Förderungsleistungen nach der MFF zu verpflichten, ohne dass dies abhängig gemacht werden dürfe von der Teilnahme an der MFF. Die Klägerin macht einen Anspruch auf Erteilung einer Ausgleichszahlung zur entsprechenden Elternbeitragsentlastung geltend und sieht sich durch Nichtgewährung in ihren Rechten verletzt.

- Die Klage ist anhängig unter Az. M 18 K 20.737; die Klägerin, eine gGmbH, hat zur Unterstützung ihrer Klage diese zwei Rechtsgutachten vorgelegt: ein – nicht datiertes – Rechtsgutachten von Prof. *Wabnitz* Hochschule Rhein-Main, Wiesbaden, zum Themenkreis, ob es zulässig ist, die Gewährung freiwilliger öffentlicher Zuschüsse von der der Förderung nach den Richtlinien der MFF abhängig zu machen – im folgenden:

Rechtsgutachten *Wabnitz* –; es befasst sich in erster Linie mit Fragen des einfachgesetzlichen Sozialrechts; ferner ein Rechtsgutachten von Prof. *Burgi*, LMU, vom 5. Dezember 2019, zu der Frage „Steht die Verknüpfung der kindbezogenen Reduzierung von Elternentgelten zwecks Erreichung von Beitragsfreiheit in Kindertageseinrichtungen mit der Unterwerfung unter die Münchner Förderformel im Einklang mit dem Verfassungsrecht und dem Europarecht?“ – im folgenden: Rechtsgutachten *Burgi*. -

2. Verwaltungsvorschriften und Gleichheitsbindung

Grundlage für die Förderung nach der MFF sind, wie bereits erwähnt, die Zuschussrichtlinie und die Differenzförderungsrichtlinie der Landeshauptstadt München. Ihrer Rechtsnatur nach handelt es sich hierbei um Verwaltungsvorschriften.⁵ Sie steuern das Handeln der Verwaltung insbesondere dort, wo, wie im Bereich der „gewährenden“ Verwaltung für Zuwendungen an Private eine spezialgesetzliche Grundlage nicht erforderlich ist.⁶ Dass im vorliegenden Zusammenhang eine solche spezialgesetzliche Ermächtigungsgrundlage nicht erforderlich ist, darf als gesichert vorausgesetzt werden.⁷ Verwaltungsvorschriften entfalten keine unmittelbare Außenwirkung, wirken also auch nicht unmittelbar anspruchsbegründend.⁸ Sie entfalten jedoch mittelbare Außenwirkung über den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1

5 So auch Rechtsgutachten *Burgi* S. 5: „Zuwendungs-Verwaltungsvorschriften“.

6 Vgl. *Peine/Siegel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2020 Rdn. 862 für gesetzvertretende Verwaltungsvorschriften; *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 35. Aufl. 2019 Rdn. 366; *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 5; BVerwGE 90, 112 (126).

7 So auch Rechtsgutachten *Burgi* S. 5; es besteht kein genereller Gesetzesvorbehalt für die Leistungsverwaltung, vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 35. Aufl. 2019 Rdn. 326; *Breuer*, Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 171 Rdn. 104.

8 *Peine/Siegel*, Allgemeines Verwaltungsrecht, 13. Aufl. 2020 Rdn. 867.

GG und die hierin begründete Selbstbindung der Verwaltung;⁹ auch dies kann als gesichert vorausgesetzt werden.¹⁰

Nach der für die Förderung der Kindertageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien – ZuRi und DiRi – erhalten alle Kindertageseinrichtungen die hiernach vorgesehene Förderung, die an der MFF teilnehmen, mithin die Voraussetzungen hierfür akzeptieren. Dies bedeutet umgekehrt, dass Einrichtungen, die an der MFF nicht teilnehmen, weil sie z.B. ihre Beschäftigten höher bezahlen, einen deutlich besseren Anstellungsschlüssel aufweisen oder besonders kostenintensive Betreuungsprogramme anbieten, die sie über höhere Elternbeiträge finanzieren wollen, entsprechend den Richtlinien keine Förderung nach der MFF erhalten – was, dies ist durchweg zu berücksichtigen, keineswegs bedeutet, dass sie nicht öffentlich gefördert würden. Sie erhalten unverkürzt die Förderung nach BayKiBiG; es geht allein um die zusätzliche, ergänzende Förderung, die die Landeshauptstadt München vorsieht.

Unter dem Gesichtspunkt der Selbstbindung der Verwaltung kann kein Anspruch auf Zuwendungen geltend gemacht werden, da die Richtlinien einen dahingehenden Anspruch nur bei Erfüllung der dort genannten Voraussetzungen vorsehen. Ein Anspruch auf Zuwendungen nach der MFF kann demgemäß nur dann in Betracht kommen, wenn die in den Richtlinien festgelegten Fördervoraussetzungen ihrerseits gegen höherrangiges Recht verstießen. Auch dies würde nicht zwingend einen Anspruch auf Förderung entsprechend der Beitragsentlastung nach der MFF bedeuten. Denn sollten eine oder mehrere der Fördervoraussetzungen nach MFF gegen höherrangiges Recht, sei es gegen Vorgaben nach SGB VIII, sei es gegen Verfassungsrecht verstoßen – was, wie im folgenden gezeigt werden wird, nicht der Fall ist – so bedeutet dies zunächst nur, dass die Behörde insoweit nicht in ihrem Ermessen gebunden ist. Dies kann unter bestimmten Voraussetzungen, keinesfalls aber regelmäßig dazu führen, dass sich nunmehr ein

⁹ *Peine/Siegel* a.a.O.; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 589 ff.

¹⁰ Vgl. z.B. BVerwGE 118, 379 = NVwZ 2004, 350; davon auch ausgehend Rechtsgutachten *Burji* S. 5 f.

Anspruch auf an sich im Ermessen der Behörde stehende Leistung ergibt.¹¹ Ob die Fördervoraussetzungen nach der MFF gegen höherrangiges Recht verstoßen, ist daher nachstehend zu untersuchen, zunächst und vorrangig am Maßstab der Grundrechte des Grundgesetzes.

Es geht dabei im Kern um die Frage, ob und ggf. inwieweit die Stadt die Gewährung freiwilliger öffentlicher Leistungen, hier in Gestalt einer Förderung von Kindertageseinrichtungen zur Beitragsentlastung von Eltern, von bestimmten, vom Zuwendungsempfänger zu erfüllenden Voraussetzungen, hier der Teilnahme an der MFF abhängig machen darf.¹²

III. MFF und Grundrechte der Träger der Einrichtungen: Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG

1. Maßstäbe: Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG

a) Grundrechte als Maßstabsnormen

Werden Subventionen aus öffentlichen Mitteln, wie dies regelmäßig der Fall und verfassungsrechtlich auch geboten ist,¹³ an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen beim Zuwendungsempfänger, an bestimmte Verhaltensobliegenheiten geknüpft,¹⁴ so bewirkt dies notwendig einen nach diesen Kriterien begrenzten Kreis der Zuwendungsempfänger. Der öffentlichen Hand sind hierbei weite Ermessens- und Gestaltungsspielräume eröffnet; die Förderung hat jedoch willkürfrei und unter Beachtung des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG zu erfolgen.¹⁵ Soweit das den Gegenstand des Subventionsverhältnisses bildende Verhalten in den Schutzbereich des Art. 12

¹¹ Vgl. BVerwGE 118, 379 Rdn. 12 bei juris.

¹² Im Rechtsgutachten *Burgi* ist in Vorwegnahme des Ergebnisses durchweg die Rede von „Unterwerfung“.

¹³ Vgl. *Breuer*, Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 171 Rdn. 98 zur Bindung an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung.

¹⁴ Vgl. *Breuer* a.a.O. Rdn. 97; *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn.6, 19.

Abs. 1 GG fällt, soweit also der Betrieb der Kindertageseinrichtung für den Träger einen Beruf i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG darstellt, ist auch dieses Grundrecht als Maßstab heranzuziehen.

b) Berufsfreiheit, Gleichheitssatz und Verhältnismäßigkeit

Die Prüfungsmaßstäbe sind weitgehend einander angenähert. Soweit ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit vorliegt,¹⁶ bedarf dieser Eingriff eines rechtfertigenden Grundes in legitimen Gemeinwohlbelangen, deren Gewicht gemäß dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Schwere des Eingriffs zu entsprechen hat;¹⁷ die zu Art. 12 Abs. 1 GG entwickelte „Stufentheorie“ des Bundesverfassungsgerichts¹⁸ wird insoweit überlagert durch eine umfassend angelegte Verhältnismäßigkeitsprüfung. Eingriffe in das Grundrecht der Berufsfreiheit müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen, dürfen nicht gegen das Übermaßverbot verstoßen – ob überhaupt ein Eingriff vorliegt, ist nachstehend zu prüfen.

- Nachstehend 2.b). -

Am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch die Gleichheitsprüfung nach Art. 3 Abs. 1 GG insbesondere in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert.¹⁹ Sie unterscheidet - nicht mehr kategorial zwischen bloßer Willkür- und intensivierter Gleichheitsprüfung oder – entsprechend der sog. „neuen Formel“²⁰ – zwischen sachverhaltsbezoge-

15 *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 19.

16 Dies ist bei der Nichtvergabe einer Subvention nur ausnahmsweise der Fall, vgl. *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 6.

17 BVerfGE 95, 173 (183); vgl. dazu Mann, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 142.

18 Grundlegend BVerfGE 7, 377 („Apothekenurteil“).

19 Vgl. *Nußberger*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rdn. 13 ff., 25 ff.; *Britz*, NJW 2014, 346 (347); so auch Rechtsgutachten *Burgi* S. 22.

20 Vgl. *Nußberger*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rdn. 13, dort in Fn. 24 zur RSpr. des Ersten Senats seit BVerfGE 55, 72 (88) und nachfolgend

ner und personenbezogener Differenzierung, vielmehr gilt ein „stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab ... von gelockerten, auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen...“²¹ Für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung einer etwaigen Ungleichbehandlung gegenüber Art. 3 Abs. 1 GG ist damit zunächst Voraussetzung, dass, wie auch bei Eingriffen in das Grundrecht der Berufsfreiheit, mit der Differenzierung ein legitimer Zweck verfolgt wird.²² Eine etwaige Ungleichbehandlung müsste ferner verhältnismäßig sein, also geeignet und erforderlich, die mit der Differenzierung verfolgten Ziele zu erreichen und hierzu in einem angemessenen Verhältnis stehend.²³ Dabei ist maßgeblich auch darauf abzustellen, ob eine Ungleichbehandlung sich im Schutzbereich der Freiheitsrechte des Grundgesetzes auswirkt.²⁴

Angesichts dieser Verschränkung der grundrechtlichen Maßstäbe und insbesondere des sowohl für Art. 12 Abs. 1 GG als auch für Art. 3 Abs. 1 GG maßgeblichen Erfordernisses legitimer Gemeinwohlbelange als Rechtfertigungsgrund ist nachstehend zu prüfen, ob und inwieweit die nicht an der MFF teilnehmenden Träger in ihren Grundrechten betroffen sind,

- nachstehend 2., 3.; -

und welche legitimen Gemeinwohlgründe die Entscheidung der Stadt zu stützen vermögen, die freiwillige Förderung nach der MFF mit der Anerkennung der Förderformel zu verbinden.

- Nachstehend 4. -

Hiervon ausgehend, ist der Frage nachzugehen, ob eine etwaige verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung oder ein etwaiger Eingriff in

auch des Zweiten Senats.

21 BVerfGE 138, 136 Rdn. 121; Nußberger, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rdn. 30 ff.

22 S. nur Kingreen/Poscher, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 528 ff.

23 Vgl. zur RSpr. des BVerfG Britz, NJW 2014, 346 (350).

24 BVerfGE 88, 87 (96); 130, 240 (254); Nußberger, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 3 Rdn. 32.

das Grundrecht der Berufsfreiheit verfassungsrechtlich gerechtfertigt, insbesondere die Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

- Nachstehend 5.a), b). -

2. Grundrechtsbetroffenheit der Träger: Art. 12 Abs. 1 GG – Eingriff?

a) Grundrechtstatbestand

Der Betrieb einer Kindertageseinrichtung durch einen privaten Träger fällt in den tatbestandlichen Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, auf das sich grundsätzlich auch juristische Personen berufen können.²⁵ Geschützter „Beruf“ i.S.d. Art. 12 Abs. 1 GG ist der Betrieb einer Kinderkrippe oder eines Kindergartens jedenfalls für privat-gewerbliche Betreiber.²⁶ Darüber hinaus wird der Schutz des Grundrechts von der Rechtsprechung auch auf freigemeinnützige Betreiber erstreckt, deren Einrichtungen, wenn auch nicht mit Gewinnerzielungsabsicht, so doch geschäftsmäßig betrieben werden und kostendeckend arbeiten sollen.²⁷ Wenn Voraussetzungen für die Förderung nach der MFF damit den Betrieb der Einrichtungen betreffen, weil sie u.a. über Anstellungsschlüssel Vorgaben für die Zahl der Beschäftigten enthalten, wie auch für die Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse und die Höhe der Entgelte und demgemäß die Ausübung des Berufs „Betrieb einer Kindertageseinrichtung“ berühren, so bedeutet dies gleichwohl noch nicht, dass sie als Grundrechtseingriff zu bewerten sind. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass für den Empfänger von Subventionen ihre Erteilung keinen Eingriff in sein Grundrecht der Berufsfreiheit darstellt,²⁸ auch wenn von ihm ein bestimmtes, dem Subventionszweck konformes Verhalten erwartet wird und im Fall des Verstoßes

²⁵ Vgl. Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 13.

²⁶ Vgl. OVG Münster, U.v. 01.12.2014 – 12 A 2523/13 – Rdn. 164, juris.

²⁷ Vgl. OVG Münster, U.v. 15.10.2012 – 12 A 1054/11 – Rdn. 153, juris.

²⁸ Ruffert, Beck-OK, 42. ed. 1.12.2019, Art. 12 Rdn. 63; Manssen, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 96.

hiergegen wie nach ZuRi 5.9 die Rückforderung des erlangten Vorteils vorgesehen ist.²⁹

b) Grundrechtseingriff?

aa) Eingriffsbegriff

Die Vorgaben der MFF sind von denjenigen Trägern einzuhalten, die über die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG hinaus die zusätzliche Förderung nach dieser Formel in Anspruch nehmen wollen. Träger, die, aus welchen Gründen immer, an der MFF nicht teilnehmen, sind in keiner Weise gehindert, höhere Elternentgelte festzusetzen oder ihren Beschäftigten höhere Gehälter als in städtischen Einrichtungen zu bezahlen. Ob sie an der Förderung nach der MFF teilnehmen wollen, ist allein ihre Entscheidung. Anders war dies in dem durch OVG Münster im Urteil vom 1. Dezember 2014 entschiedenen Fall.³⁰ Hier war eine Förderung abhängig von der Aufnahme in eine staatliche Bedarfsplanung, auf die wiederum kein Anspruch bestand,³¹ die vielmehr im planerischen Ermessen des Planungsträgers stand.³² Die Voraussetzungen der Förderung konnten insoweit nicht vom Antragsteller beeinflusst werden.

Eingriffe in Grundrechte müssen allerdings nicht zwingend als Gebote und Verbote i.S.d. klassischen Eingriffsbegriffs³³ erfolgen. Auch für den Schutzbereich der Berufsfreiheit ist anerkannt, dass Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung nicht nur durch unmittelbar wirkende Gebote und Verbote erfolgen können, sondern auch durch Maßnahmen, die auf Grund ihrer In-

29 *Ruffert* a.a.O.; ; *Breuer*, Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 171 Rdn. 98.

30 OVG Münster, U.v. 01.12.2014 – 12 A 2523/13 –.

31 OVG Münster a.a.O. Rdn. 123: keine Verpflichtung für privat-gewerbliche Betreiber.

32 S. auch BVerfGE 82, 209 zur Aufnahme in den Krankenhausplan.

33 Vgl. *Degenhart*, Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht, 35. Aufl. 2019 Rdn. 315; *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 292 f.

tensität, in ihrer Zielsetzung und in ihren Wirkungen als eingriffsgleich zu qualifizieren sind.³⁴

bb) Keine gezielte Förderung einzelner Unternehmen

Für den Bereich des Subventionswesens kann dies der Fall sein bei einer gezielten Subventionierung einzelner Unternehmen auf Kosten und unter Ausschluss anderer Unternehmen, die mit diesen im Wettbewerb stehen und für den Subventionszweck, hier also den Betrieb von Kindertagesstätten unter weitgehender Entlastung der Eltern gleichermaßen zur Verfügung stünden.³⁵ Dies war der Fall bei einer Investitionsförderung für ambulante Pflegedienste dergestalt, dass Landkreise und kreisfreie Städte in überschneidungsfreie Betreuungsbereiche aufgeteilt wurden und in jedem dieser Bereiche nur ein Pflegedienstträger gefördert wurde – hierin sah die Rechtsprechung einen gezielten Eingriff in die Berufsfreiheit der ausgeschlossenen Träger,³⁶ ähnlich wie auch im Fall der Nichtaufnahme in den Krankenhausplan.³⁷ Auch der Fall der staatlichen Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen stellt eine solche gezielte Subventionierung unter Ausschluss anderer Träger dar.³⁸

In derartigen Fällen der gezielten Subventionierung einzelner Unternehmen durch Beschränkung der Förderung auf einzelne als bedarfsnotwendig qualifizierte Anbieter ist die Nicht-Subventionierung einem Eingriff mit berufsregelnder Tendenz gleichzusetzen, wenn die wirtschaftliche Auswirkungen so schwerwiegend sind, dass die Berufsausübungsfreiheit nachhaltig beeinträchtigt wird.³⁹ Im Unterschied hierzu handelt es sich bei der MFF nicht um

³⁴ *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 299.

³⁵ Vgl. *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 6 unter Verweis auf BVerwGE 121, 23.

³⁶ BVerwGE 121, 23 (27) Rdn. 22 f. bei juris.

³⁷ BVerfGE 82, 209 (223)); hierauf sich stützend BVerwG a.a.O.

³⁸ OVG Münster, U.v. 01.12.2014 – 12 A 2523/13 –.

³⁹ BVerwGE 121, 23 (27); ähnlich VGH Baden-Württemberg, U.v. 14.5.2002 – 9 S 2206/01 –; s. auch *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 299.

einen geschlossenen, durch einen Akt verbindlicher Planung festgelegten Kreis von Zuwendungsempfängern, sondern um ein allen Trägern unterschiedslos offenstehendes Fördermodell. Die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG erfordert, dass die Mittel allen Unternehmen offen stehen, die für die zu subventionierenden Leistungen in Betracht kommen.⁴⁰ Ist dies der Fall, so fehlt es insoweit an einem Grundrechtseingriff. Bei der Förderung nach MFF ist dies der Fall, eingriffsgleiche Wirkung unter dem Gesichtspunkt der Förderung im Wettbewerb stehen der Unternehmen also zu verneinen.

cc) Verhaltenspflichten als Obliegenheiten

Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Träger kann auch nicht schon darin gesehen werden, dass die Förderung an bestimmte Verhaltensweisen der Zuwendungsempfänger geknüpft wird.⁴¹ Allerdings werden diejenigen Träger von Kindertageseinrichtungen, die an der MFF teilnehmen, Beschränkungen in ihrem Verhalten insoweit unterworfen, als sie u.a. bei der Festsetzung der Elternentgelte oder der Vergütung der Beschäftigten die Vorgaben der Förderrichtlinien zu beachten haben. Sie sind also in ihrer Dispositions-, ihrer Angebots- und Preisfreiheit betroffen,⁴² insoweit ist der Schutzbereich der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG berührt. Verhaltenspflichten, die der Sicherung des Subventionszwecks dienen, sind nicht nur kennzeichnend für Subventionsverhältnisse, bei denen Zuwendungen im voraus⁴³ oder auf Dauer gewährt werden, wie auch im Fall der MFF.⁴⁴

40 BVerwG a.a.O.; *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn.6, 19.

41 Darauf abstellend Rechtsgutachten *Burgi* S. 14: die Träger seien nicht so sehr durch die Nichtgewährung von Zuwendungen betroffen, als vielmehr durch die ihnen abgeforderte „Unterwerfung“ unter die Bedingungen der MFF.

42 Vgl. *Breuer*, Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 171 Rdn. 97.

43 Vgl. *Breuer* a.a.O. – „zweiseitiges Subventionsverhältnis“.

44 S. auch ZuRi unter 5.7: Abschlagszahlungen im voraus in Höhe von 90% der zu erwartenden Leistungen.

Sie werden auch zwingend haushaltsrechtlich gefordert durch die Gebote der Zweckbindung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung.⁴⁵

Als Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit können derartige Bindungen jedoch allenfalls dann gewertet werden, wenn sie als unmittelbar durchsetzbare Rechtspflichten ausgestaltet sind,⁴⁶ nicht aber dann, wenn es sich um Obliegenheiten des Zuwendungsempfängers handelt, deren Missachtung je nach Ausgestaltung des Subventionsverhältnisses eine Rückforderung bereits empfangener Zuwendungen zur Folge hat,⁴⁷ wie dies auch nach ZuRi 5.9 vorgesehen ist, oder jedenfalls die Kündigung des Subventionsverhältnisses für die Zukunft.⁴⁸ Um derartige Obliegenheiten handelt es sich bei den Vorgaben nach der MFF. Der Zuwendungsempfänger, also eine Einrichtung, die diese Vorgaben nicht umsetzt, verliert den Anspruch auf die Leistungen nach MFF, behält dann aber ihre volle unternehmerische Dispositionsfreiheit. Auch unter dem Gesichtspunkt der „Unterwerfung“ kann mithin kein Eingriff in die Berufsfreiheit bzw. keine eingriffsgleiche Beeinträchtigung angenommen werden. Auch im Fall der MFF ist die Gewährung der Zuwendung für den Zuwendungsempfänger, auf den ja die anhängige verwaltungsgerichtliche Klage maßgeblich abstellt,⁴⁹ kein

45 Vgl. *Breuer a.a.O.* Rdn. 98.

46 *Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 97; *Ruffert*, Beck-OK, 42 ed. 1.12.2019, Art. 12 Rdn. 63; *Breuer a.a.O.*

47 Vgl. *Ruffert*, Beck-OK, 42 ed. 1.12.2019, Art. 12 Rdn. 63; *Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 96; ; *Breuer*, Berufsregelung und Wirtschaftslenkung, HStR VIII, 3. Aufl. 2010, § 171 Rdn. 98.

48 Vgl. *Breuer a.a.O.* Rdn. 98 und *Ruffert*, Beck-OK, 42 ed. 1.12.2019, Art. 12 Rdn. 63, auf die *Burgi* sich damit zu Unrecht für die Begründung eingriffsgleicher Wirkungen stützt, Rechtsgutachten S. 14 mit Fn. 12; dies gilt auch für die Kommentierung des Art. 12 Abs. 1 GG durch *Burgi*, BonnK, Art. 12 Abs. 1 (2019) Rdn. 159 und die dortige Bezugnahme auf *Breuer*.

49 Ebenso *Burgi*, Rechtsgutachten S. 14 f.

Eingriff.⁵⁰ Keinen Eingriff stellen damit auch die in der MFF festgelegten Verhaltenspflichten dar.⁵¹

Zwischenergebnis:

Festzuhalten ist: sowohl bei einem Träger, der an der MFF teilnimmt und sich den hierfür geltenden Obliegenheiten „unterwirft“, als auch gegenüber einem Träger, der hiervon Abstand nimmt, ist ein Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG zu verneinen. Damit greifen die in den vorliegenden Gutachten von *Wabnitz* und *Burgi* enthaltenen Ausführungen zur Frage der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung, insbesondere der rechtfertigenden Gemeinwohlerwägungen und der Verhältnismäßigkeit ins Leere. Sie sind auch in sich nicht tragfähig, wie nachstehend ergänzend dargelegt werden soll, dies auch im Blick auf hinreichende sachliche Differenzierungsgründe im Rahmen des Gleichheitssatzes des Art. 3 Abs. 1 GG.

3. Art. 3 Abs. 1 GG

Diejenigen Träger von Kindertageseinrichtungen, die nicht an der MFF teilnehmen, deren Voraussetzungen nicht akzeptieren, sehen eine relevante Ungleichbehandlung darin, dass sie von der zusätzlichen, freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt München ausgeschlossen werden. Sie sehen sich gegenüber den Trägern von Kindertagesstätten, die an der MFF teilnehmen und deren Voraussetzungen erfüllen, in der Frage des Erhalts von Zuwendungen unterschiedlich behandelt. Hierin sehen sie eine verfassungsrechtlich relevante Ungleichbehandlung.⁵² Dies freilich würde voraussetzen, dass es sich hier tatsächlich um „gleiche“ Sachverhalte handelt.⁵³ Dafür mag vordergründig sprechen, dass es sich in beiden Fällen, also bei

50 *Ruffert*, Beck-OK, 42 ed. 1.12.2019, Art. 12 Rdn. 63; *Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 96.

51 *Manssen*, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG I, 7. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 96, 98.

52 Zu den Merkmalen einer verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung s. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 523.

den nicht an der MFF teilnehmenden Trägern und bei den Teilnehmern an der MFF um Träger von Kindertageseinrichtungen handelt. Dagegen spricht andererseits entscheidend, dass jene Träger, die an der MFF teilnehmen, eben durch diese Teilnahme eine Gruppe von Trägern bilden, die auf Grund der von ihnen zu erfüllenden Voraussetzungen in Abgrenzung zu jenen Trägern zu sehen sind, die diese Voraussetzungen nicht für sich akzeptieren wollen und auf die Teilnahme an der MFF verzichten. Insoweit liegen unterschiedliche Sachverhalte vor. Die unterschiedliche Behandlung in der Frage der nunmehr durch die Landeshauptstadt eingeführten, zusätzlichen Förderung resultiert dann folgerichtig aus dieser unterschiedlichen Ausgangslage, die ja jeweils auf der Entscheidung der Betroffenen für oder gegen eine Teilnahme an der MFF beruht.⁵⁴

Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen müssen jedoch so gewichtig sein, dass sie es rechtfertigen, sie als ungleich zu behandeln.⁵⁵ Voraussetzung sind also hinreichende sachliche Differenzierungsgründe, die es rechtfertigen, von ungleichen Sachverhalten auszugehen. Aber auch dann, wenn man im vorliegenden Fall nur an das übergeordnete Merkmal der Trägereigenschaft für eine Kindertageseinrichtung ausgehen wollte, ist deren Ungleichbehandlung, verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn der hier durch die Verwaltung vorgenommenen Differenzierung⁵⁶ hinreichende sachliche Differenzierungsgründe in Gestalt legitimer Gemeinwohlerwägungen zugrundeliegen und die Ungleichbehandlung hierzu verhältnismäßig ist.⁵⁷

53 Zur Problematik der Bildung der Vergleichsgruppen s. *Pietzcker*, Der allgemeine Gleichheitssatz, HdBGR V, 2013, § 125 Rdn. 3 ff.

54 Insofern handelt es sich um eine nicht erst durch die Verwaltung geschaffene Ungleichheit, vgl. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 528.

55 BVerfGE 55, 72 (88); 105, 73(110); 107, 205 (214),

56 Zur Geltung für Maßnahmen der Verwaltung s. *Kingreen/Poscher*, Grundrechte Staatsrecht II, 35. Aufl. 2019, Rdn. 535.

57 Nach *Pietzcker*, Der allgemeine Gleichheitssatz, HdBGR V, 2013, § 125 Rdn. 7 ist eine eher terminologische Frage, ob man von einer wertenden

Sind also in diesem Sinn hinreichende sachliche Differenzierungsgründe dafür gegeben, dass nur die an der MFF teilnehmenden Träger und nicht die hieran nicht teilnehmenden Träger die zusätzliche, freiwillige Förderung durch die Landeshauptstadt München erhalten, so ist diese unterschiedliche Behandlung auch dann gerechtfertigt, wenn man zunächst von gleichen Sachverhalten ausgeht.

Differenzierungsgrund ist, wie dargelegt, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der MFF mit den damit verbundenen Bedingungen, die von den Trägern zu erfüllen sind, wie u.a. die Staffelung und Begrenzung der Elternbeiträge, die Beachtung des Besserstellungsverbots oder die Verpflichtung, von der Stadt benannte Kinder zur Erfüllung des Rechtsanspruchs unter bestimmten Voraussetzungen aufzunehmen. Ob die hieran anknüpfende Ungleichbehandlung von hinreichenden Gemeinwohlgründen getragen ist, ob damit legitime Handlungsziele verfolgt werden, ist für die i.e. seitens der Landeshauptstadt München aufgestellten Bedingungen für die Förderung differenzierend zu bewerten. Dabei ist zu vergegenwärtigen, dass es sich durchweg nicht um objektive Voraussetzungen handelt, auf die die betroffenen Träger keinen Einfluss haben, sondern um Bedingungen, die in ihrer Sphäre liegen und deren Erfüllung von ihnen selbst abhängt. Beeinflussbarkeit in diesem Sinn aber ist maßgebliches Kriterium für die Intensität der Gleichheitsprüfung, die Prüfungsstrenge.⁵⁸ Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mindert sie ebenso wie bei Art. 12 Abs. 1 GG das Gewicht des Grundrechtsbetroffenseins in der Abwägung.

4. Gemeinwohlgründe - Förderungsvoraussetzungen

a) Familienentlastung als übergreifende Zielsetzung – allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Soweit jene Träger von Kindertageseinrichtungen, die an der Förderung nach der MFF teilnehmen wollen, sich durch die damit einhergehenden Ob-Bildung von Vergleichsgruppen ausgeht, oder aber die maßgeblichen Wertungen als Rechtfertigungsgründe heranzieht.

⁵⁸ Britz, NJW 2014, 346 (350).

liegenheiten in ihrer unternehmerischen Freiheit oder in ihrer Handlungs- und Dispositionsfreiheit beeinträchtigt sehen, liegen dem durchweg vernünftige Gründe des Gemeinwohls zugrunde, wie sie auch für Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung erforderlich sind und diese zu rechtfertigen vermögen.⁵⁹ Dass die Entlastung von Familien als wesentliche Zielsetzung der Förderrichtlinien⁶⁰ einen vernünftigen Gemeinwohlgrund darstellt, bedarf angesichts der Bedeutung von Kindertageseinrichtungen für frühkindliche Förderung und Bildung⁶¹ und in Anbetracht des weiten Gestaltungsspielraums der Leistungsverwaltung bei der Festlegung der Inhalte von Subventionsprogrammen und des zu fördernden Verhaltens der Zuwendungsempfänger⁶² keiner weiteren Begründung. Die Unterstellung, die Landeshauptstadt München wolle ihre eigenen kommunalen Einrichtungen gegenüber der privaten Konkurrenz begünstigen,⁶³ liegt schon deshalb neben der Sache, weil die Förderung nach der MFF freigemeinnützige wie auch privat-gewerbliche Einrichtungen gleichermaßen in Anspruch nehmen können und dies auch tun.⁶⁴ Tatsächlich ist die Anzahl der geförderten freigemeinnützigen und privaten Einrichtungen unterschiedlichster Träger höher als die der kommunalen Einrichtungen.

59 BVerfGE 7, 377 (405 f.); 77, 308 (332); 95, 172 (183); 125, 260 (360); stRSpr.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018, Art. 12 Rdn. 45.

60 Vgl. die jeweiligen Präambeln ZuRi und DiRi; nicht nachvollziehbar der Einwand von *Burgi*, Rechtsgutachten S. 14, der verfolgte Zweck müsse „erkennbar“ sein, unter Verweis auf BVerfGE 118, 79 (101) in Fn. 14.

61 S. grundsätzlich BVerfGE 97, 332.

62 *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 19 – grundlegend zum weiten Ermessensspielraum bei staatlicher Förderung BVerfGE 118, 79 (100); insbesondere zur weitreichenden Gestaltungsfreiheit bei der Privatschulförderung BayVerfGH, E.v. 9.10.2007 – Vf. 14-VII-06 – , juris.

63 So aber Rechtsgutachten *Burgi*.

64 Unbehelflich deshalb der Verweis auf die Rechtsprechung des BVerfG, wonach der Schutz der eigenen Unternehmen vor Konkurrenz kein legitimer vernünftiger Gemeinwohlzweck sein könne im Rechtsgutachten *Burgi* S. 14 mit Nw. in Fn. 15.

Nicht nur das grundsätzliche Anliegen des MFF, sondern auch die damit einhergehenden Verhaltenspflichten für die teilnehmenden Träger beruhen auf vernünftigen, tragfähigen Gemeinwohlgründen in diesem Sinn. Diese Verhaltenspflichten sind es ja vor allem, die von den Trägern der Einrichtung als Beschränkung ihrer Handlungs- und Dispositionsbefugnisse gesehen werden. Keine spezifischen Beeinträchtigungen sind verbunden mit Transparenz- und Nachweispflichten, wie sie durchweg für Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln vorzusehen sind. Schließlich kann auch dem Ansinnen, ggf. Kinder zur Erfüllung ihres Rechtsanspruchs aufzunehmen, seine grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden – auch derartige Kontrahierungspflichten sind zulässiger Inhalt eines Subventionsverhältnisses.⁶⁵

b) Insbesondere: Begrenzung und Staffelung der Elternbeiträge

Die Begrenzung der Elternbeiträge und ihre einkommensbezogene Staffelung beruht schon deshalb auf sachgerechten Erwägungen, weil sie unmittelbare und unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung des Subventionszwecks ist, die Familien bei den Elternbeiträgen zu entlasten. Mit der Verpflichtung der unmittelbaren Zuwendungsempfänger, also der Träger der Einrichtungen, die Elternentgelte entsprechend zu begrenzen, wird nicht zuletzt gewährleistet, dass die Entlastung tatsächlich bei den Eltern ankommt. Wenn auf diesem Wege die Eltern entlastet werden, deren Kinder eine der an der MFF teilnehmenden Einrichtungen besuchen, sie für Kindergärten sogar beitragsfrei gestellt werden,⁶⁶ nicht aber beim Besuch einer hieran nicht teilnehmenden, im Regelfall privaten und meist auch deutlich teureren Kindertageseinrichtung, so ist dies in erster Linie eine Frage der gleichheitskonformen Bestimmung des Kreises der Förderungsadressaten, für die weites Ermessen besteht.⁶⁷ Würde man die Zuwendungen nach der MFF auch auf Einrichtungen erstrecken, die eine Begrenzung

65 Sie werden im Rechtsgutachten *Wabnitz* unrichtig dargestellt, näher u. 5.b) bb).

66 S. auch den plakativen, stereotyp wiederholten Vorwurf von *Burgi*, sogar Millionäre würden entlastet, Rechtsgutachten S. 3. 10, 17, 25.

67 BVerfGE 118, 79 (100).

der Elternbeiträge für sich nicht akzeptieren wollen, so würde dies den Subventionszweck konterkarieren, zumal dann den bisher an der MFF teilnehmenden Trägern höhere Elternbeiträge nicht ohne weiteres mehr verwehrt werden dürften.

Kein sachlicher Differenzierungsgrund und damit auch kein legitimer Gemeinwohlgrund als Rechtfertigung für Berufsausübungsregeln ist allerdings das bloße fiskalische Interesse, bei i.ü. gleichermaßen gegebenen Voraussetzungen Haushaltsmittel einzusparen.⁶⁸ Nun liegt es auf der Hand, dass mit einer Begrenzung des Kreises der Zuwendungsempfänger notwendig geringere Aufwendungen verbunden sind, also Haushaltsmittel eingespart werden. Dies darf jedoch nicht die alleinige Zielsetzung sein.⁶⁹ Dass dies im Fall der Förderung nach der MFF auch nicht der Fall ist, ergibt sich schon daraus, dass der Kreis der Zuwendungsempfänger gerade nicht abschließend bestimmt ist, vielmehr jede Kindertageseinrichtung eines jeden Trägers und unabhängig von ihrem jeweiligen Betreuungskonzept in die Förderung aufgenommen werden kann.

Einrichtungen, die sich nicht auf eine Begrenzung der Elternbeiträge einlassen wollen, von der Förderung auszunehmen, beruht auch nicht auf der Erwägung, dass bei ihnen eine qualitativ schlechtere Kinderbetreuung vermutet würde als in den kommunalen oder in anderen Einrichtungen.⁷⁰ Ebenso, wie der Subventionsgeber die Förderung einer Einrichtung bzw. ihrer Nutzer von bestimmten Mindestvoraussetzungen abhängig machen, den Kreis der Zuwendungsempfänger also gleichsam „nach unten“ begrenzen kann, liegt es in seinem Ermessen, eine Begrenzung „nach oben“ vorzunehmen, also Einrichtungen, die, etwa auf Grund eines besonderen Betreuungskonzepts,⁷¹ besonderer Angebote, eines erhöhten Anstellungsschlüssels, be-

68 BVerfGE 130, 240 (258 f.).

69 Vgl. BVerfGE 130, 240 (259) zum Ausschluss von EU-Bürgern vom bayerischen Landeserziehungsgeld: Gleichheitsverstoß, wenn kein darüber hinausgehender sachlicher Differenzierungsgrund.

70 So aber die Unterstellung im Rechtsgutachten *Burgi*, S. 16 f.

71 Vgl. VG München U.v. 18.09.2013, M 18 K 13.2256, juris, Rn. 54.

sonderer Einrichtungen einen deutlich erhöhten Aufwand betreiben⁷² – im Schrifttum hat sich hierfür der Begriff der „Luxus-Kita“ eingebürgert⁷³ – und diesen durch höhere Elternbeiträge abdecken, nicht in die Förderung aufzunehmen.

Dies entspricht auch dem Subventionszweck, ein breit gefächertes Angebot an Kindertageseinrichtungen mit gesicherten Qualitätsstandards zu reduzierten Elternbeiträgen oder auch wie im Fall der Kindergärten beitragsfrei zu gewährleisten. Dem entspricht es, eben jene Einrichtungen zu fördern, die diesem Anforderungsprofil entsprechen, nicht notwendig aber Einrichtungen, die im Unterschied hierzu besondere Ausstattungsstandards bieten und deutlich höhere Elternbeiträge verlangen. Diese wären ja auch dann deutlich höher als die in der Richtlinie für die MFF vorgesehenen Elternentgelte, dies auch dann, wenn diese Einrichtungen in gleicher Höhe gefördert würden. Dass die Landeshauptstadt München Einrichtungen, die zu diesem Subventionsziel nicht beitragen, nicht in die Förderung nach der MFF aufnimmt, ist folgerichtig und bildet eine gleichermaßen legitime Gemeinwohlerwägung wie der Förderzweck selbst.

c) Insbesondere: Besserstellungsverbot

Ein Besserstellungsverbot bei der Bezahlung der Beschäftigten gilt durchweg im Subventionsrecht.⁷⁴ Während überwiegend dieses Besserstellungsverbot bedeutet, dass Personalaufwendungen nur insoweit zuwendungsfähig sind, als sie auch bei vergleichbaren Bediensteten des Zuwendungsgebers anfielen,⁷⁵ geht die Landeshauptstadt München einen Schritt weiter und sieht die Begrenzung der Bezüge der Beschäftigten als Voraussetzung für die Förderung vor. Dem liegt die Erwägung zugrunde, Mitarbeiter in den

72 Vgl. Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 3.

73 Vgl. *Schwede*, FamRZ 2018, 193 zur „Luxus-Kita“-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts; *Pastor*, jM 2018, 292; s. auch Bundestagsprotokoll 16/180 S. 19239; von Luxusaufwendungen spricht auch BayVGH U.v. 22.7.2016 – 12 BV 15.719 – Rdn. 51.

74 *Winkelmüller*, in: Schulte/Kloos, Handbuch öffentliches Wirtschaftsrecht, 2016, § 2 Rdn. 32.

75 *Winkelmüller* a.a.O.

kommunalen Einrichtungen nicht an private Einrichtungen zu verlieren, als Arbeitgeber auf dem angespannten Arbeitsmarkt im Bereich der Kinderbetreuung wettbewerbsfähig zu bleiben. Hierin liegt keine wettbewerbswidrige Begünstigung der eigenen Einrichtungen der Stadt. Dass öffentliche Träger von Einrichtungen sich im Wettbewerb keine Vorteile auf Grund ihrer Stellung verschaffen dürfen, bedeutet nicht, dass die Landeshauptstadt gehalten wäre, durch Zuwendungen an private Wettbewerber diesen Wettbewerbsvorteile zu verschaffen und damit den Wettbewerb gegen sich selbst zu fördern. M.a.W.: die Stadt kann nicht gehalten sein, einem privaten Träger Mittel zuzuweisen, damit dieser seine Beschäftigten höher bezahlen und damit von ihren eigenen Einrichtungen abwerben kann. Auch das Besetzungsverbot nach der MFF wird daher durch legitime Gemeinwohlerwägungen getragen.

5. Folgerungen – Verhältnismäßigkeit

a) Berufsausübungsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG - Hilfserwägungen

Da ein Eingriff in die Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG zu verneinen ist, stellt sich nicht mehr die Frage nach der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Nur ergänzend und hilfsweise ist daher darauf zu verweisen, dass selbst dann, wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung einen berufsbezogenen Eingriff bejahen wollte, dieser doch im Rahmen der Schranken des Grundrechts gerechtfertigt wäre. Die einzelnen Voraussetzungen für die Förderung nach der MFF wären in ihrer Intensität allenfalls Beschränkungen auf der Stufe der Berufsausübung gleichzusetzen und sind, wie vorstehend ausgeführt, von legitimen Gemeinwohlerwägungen getragen. Ihre Erforderlichkeit könnte insbesondere nicht aus der Erwägung in Frage gestellt werden, eine unterschiedslose Förderung von Einrichtungen unabhängig von einer Teilnahme würde einen „milderen“ Eingriff bedeuten (wollte man denn von einem Eingriff sprechen). Nicht nur dies würde dem Förderkonzept der Landeshauptstadt widersprechen, vielmehr würde auch verkannt, dass es nicht primär die Nichtgewährung von Zuwendungen ist, die von Seiten der Einrichtungen als Eingriff geltend gemacht wird, sondern die „Unterwerfung“ unter die Förderformel und deren Voraussetzungen. Da diese aber von den Trägern beeinflussbar sind, kann, wollte man überhaupt

einen Grundrechtseingriff annehmen, jedenfalls nicht von einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung gesprochen werden.

Ob dies anders zu beurteilen wäre, wenn die Träger von Kindertageseinrichtungen neben der ohnehin bestehenden Förderung nach BayKiBiG auf eine zusätzliche Förderung durch die Landeshauptstadt existenziell angewiesen wären, kann dahinstehen.⁷⁶ Denn davon ist erkennbar nicht auszugehen. In München – wie i.Ü. auch im Umland – bestehen zahlreiche Kindertageseinrichtungen auf privater Basis, die teils mit, teils auch ohne die Betriebskostenförderung nach dem BayKiBiG, aber jedenfalls ohne Förderung nach der MFF gleichwohl qualifizierte Betreuung anbieten und sich ungeachtet höherer Elternbeiträge lebhafter Nachfrage von Seiten der Eltern erfreuen.⁷⁷

Nur bedingt nachvollziehbar erscheint in diesem Zusammenhang der Einwand der mangelnden Folgerichtigkeit oder „Kohärenz“ der Förderung durch die Landeshauptstadt.⁷⁸ Diese habe, so der Einwand, mit der Erweiterung ihres bisherigen Fördermechanismus um eine zusätzliche kindbezogene Förderung den bisherigen „Förderpfad“ verlassen und sich zudem nicht an der landesgesetzlichen Konzeption des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG orientiert. Selbst wenn man von der Veranstaltung von Sportwetten⁷⁹ oder von der getränkegeprägten Gastronomie⁸⁰ und den für diese Bereiche gel-

76 So Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 34 f.

77 VG München verweist im U.v. 18.09.2013, M 18 K 13.2256, juris, Rn. 54. auf die vielfach bewusste Entscheidung von Eltern für eine Kindertagesstätte eines u.U. sehr viel teureren, jedoch ein besonders Betreuungskonzept verfolgenden privaten Trägers.

78 Rechtsgutachten *Burgi*, S. 20; die Ausführungen beruhen auf *Burgi*, BonnK, Art. 12 Abs. 1 (2019) Rn. 159; zum Konsequenz- oder Kohärenzgebot s. BVerfGE 115, 276 für das Glücksspielrecht und BVerfGE 121, 317 für Rauchverbote in Gaststätten.

79 BVerfGE 115, 276.

80 BVerfGE 121, 317 Rdn. 129 ff. 135; die im Rechtsgutachten *Burgi* S. 20 in Fn. 25 hierfür als Beleg genannte E. des BVerfG E 145, 20 bezieht sich auf das Glücksspielrecht.

tenden Verbotsnormen Parallelen zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen und deren Förderung ziehen wollte: warum es der Stadt verwehrt sein sollte, neuen „Pfade“ zu beschreiten, ist nicht ersichtlich, und ebensowenig ist es ihr verwehrt, die staatliche Förderung nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG um eine zusätzliche freiwillige Förderung zu ergänzen. Ihr ist es auch unbenommen, die bestehende Förderformel zu ändern mit dem Ziel einer weitergehenden Entlastung der Eltern, dies durchaus im Einklang mit der Intention des BayKiBiG in Art. 23 Abs. 3.

b) Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG

aa) Differenzierungsgründe und Verhältnismäßigkeit

Im Rahmen der MFF wird, wie ausgeführt, die Gruppe der nicht an der MFF teilnehmenden Träger, die sich deren Voraussetzungen nicht „unterwerfen“ wollen, als wesentlich ungleich im Verhältnis zu den teilnehmenden Trägern gesehen und demgemäß in der Frage der zusätzlichen, freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt ungleich behandelt. Anknüpfungspunkt und damit entscheidendes Differenzierungskriterium ist der Umstand, dass diese Träger die Vorgaben der MFF wie gestaffelte und begrenzte Elternbeiträge oder Beachtung des Besserstellungsverbots nicht hinnehmen. Es sind dies, wie dargelegt, sachgerechte Kriterien. Sie rechtfertigen die Beschränkung der Zuwendung nach der MFF auf die hieran teilnehmenden Träger von Einrichtungen. Das damit einhergehende geringere Ausmaß an Zuwendungen der öffentlichen Hand, das diese Träger erhalten, steht auch nicht außer Verhältnis zur Zielsetzung der Förderformel. Hierfür ist auf die vorstehenden Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 GG zu verweisen, zumal die maßgeblichen Differenzierungskriterien durchweg in der Sphäre der Träger liegen und von ihnen beeinflussbar sind.

Eine maßgebliche Ungleichbehandlung liegt nicht etwa in einer ungleichen Behandlung kommunaler und privater Träger, wie dies das vorliegende Rechtsgutachten von *Burgi* suggeriert, wenn dort durchweg auf den Gegensatz kommunaler und privater Träger abgestellt wird.⁸¹ Dass die Landes-

⁸¹ Vgl. Rechtsgutachten *Burgi* S. 21, 22, 23 unter b); davon abgesehen, dürfte eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung privater und öffentlicher

hauptstadt die anderweitig nicht abgedeckten Kosten ihrer kommunalen Einrichtungen aus ihrem Haushalt finanziert, liegt in ihrer Funktion als Träger der öffentlichen Jugendhilfe begründet und bedeutet keine Ungleichbehandlung im Verhältnis zu privaten oder freigemeinnützigen Trägern. Es ist auch keine Frage des Gleichbehandlungsgebots nach Art. 3 Abs. 1 GG, dass die Landeshauptstadt München ihr Förderkonzept nach der MFF fortgeschrieben und erweitert hat. Denn auch hierbei werden die Träger der Einrichtungen gleich behandelt. Sie können zu gleichen Bedingungen an der freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt teilnehmen. Auch der Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verbietet nicht, neue „Förderpfade“ zu beschreiben.

bb) Gleichheitssatz und SGB VIII

(1) Konkretisierung des Gleichheitssatzes

Ergänzend ist anzumerken, dass auch die Grundsätze des § 47 Abs. 5 SGB VIII zu keiner anderen Beurteilung Anlass geben.⁸² Sie sind nach § 47a SGB VIII hier jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar, da das Landesrecht eine für die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder „eigenständige und abschließende Regelung“ getroffen hat.⁸³ Dies ist der Fall beim BayKiBiG. § 74 SGB VIII wird in diesem Falle insgesamt durch § 74a SGB VIII verdrängt. Dies gilt auch für die unmittelbare Anwendung der in § 74 Abs. 5 SGB VIII enthaltenen Gebote gleichheitskonformer Förderung. Sie sind allerdings mittelbar in Anwendung des Gleichheitssatzes zu berücksichtigen, so das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 21. Januar 2010: „Als ihrerseits den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) konkretisierende Ausformungen verweisen die Gebote des § 74 Abs. 5 SGB VIII allerdings darauf, dass die - die Jugendhilfe kraft Bundesrechts kennzeich-

Träger ebensowenig bestehen, wie sie im Verhältnis von privaten und öffentlichen Schulen besteht, dazu BayVerfGH, E.v. 9.10.2007 – Vf. 14-VII-06 -, Rdn. 23, juris.

⁸² So aber im Ergebnis Rechtsgutachten *Wabnitz*.

⁸³ BVerwG, U.v. 21.1.2010 – 5 CN 1.09 – Rdn. 20; so auch das ganz überwiegende Schrifttum, vgl. Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 18 mit Fn. 18; a.A. *Wabnitz*, a.a.O. Fn. 17.

nende - Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen sowie von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen (§ 3 Abs. 1 SGB VIII) auch bei der Förderung zu beachten sind.“

Zu den materiellen Grundentscheidungen, die demgemäß zu beachten sind, rechnet das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts insbesondere die Trägervielfalt nach § 3 Abs. 1 SGB VIII, also die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen und das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII⁸⁴ und insbesondere für Kindertageseinrichtungen das Gebot, bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten gemäß § 9 Nr. 1 SGB VIII und Art. 6 Abs. 2 GG.⁸⁵

(2) Insbesondere: Trägerpluralität und Wahlrecht

Der Grundsatz der Trägerpluralität gebietet, die Förderung der freien Jugendhilfe nicht auf bestimmte Gruppen von freien Trägern oder auf bestimmte Wertorientierungen, Inhalte, Verfahren und Arbeitsformen zu begrenzen.⁸⁶ Dies wären unzulässige Differenzierungskriterien. Für eine solche Begrenzung ist hier nichts ersichtlich. Zugang zur Förderung nach MFF haben alle freien Träger, ohne dass es auf die genannten Kriterien ankäme. Für eine Konzentration der Aufgaben auf einen oder wenige freie Träger oder eine Aufgabenerfüllung nach „Einheitskonzepten“ bestehen keine Anhaltspunkte, so dass auch eine etwaige „Bestandsgarantie“⁸⁷ nicht berührt wäre. Sowohl bei den nach der MFF geförderten als auch bei den hieran nicht teilnehmenden Trägern von Kindertageseinrichtung besteht weitreichende Trägervielfalt. Sie ist ersichtlich bereits durch die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG gewährleistet. Damit ist auch das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nicht eingeschränkt.

84 Zum Umfang des Wahlrechts s. BVerwG, U.v. 26.10.2017 – 5 C 19.16 – BVerwGE 160, 212 Rdn. 39, 40.

85 BVerwG, U..v. 21.1.2010 – 5 CN 1.09 – Rdn. 31.

86 Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 21 unter Verweis auf VGH Mannheim BWVBI 2007, 294.

87 Dazu Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 22 f.

Es bedeutet nicht, dass die unterschiedlichen Einrichtungen nicht auch mit unterschiedlich hohen Kosten für die Eltern verbunden sein dürften. Gesichtspunkte der finanziellen Belastung⁸⁸ spielen erst im Rahmen einer etwaigen Kostenübernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII eine Rolle.⁸⁹ Ebenso wenig ist das damit im Zusammenhang stehende Gebot, die von den Eltern bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu beachten, §§ 9 Nr. 1 sowie 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII berührt.⁹⁰ Soweit dies das Angebot besonderer pädagogischer Konzepte und Leistungen wie z. B. musikalische Früherziehung und bilinguale Erziehung, Zusammenarbeit mit „externen Experten aus Sport, Kunst und Kultur“ und individuelle Lernkonzepte einschließt,⁹¹ sind die Träger der Einrichtungen auch hieran nicht gehindert. Eine andere Frage ist, ob die Landeshauptstadt verpflichtet ist, auch diese besonderen Angebote mittelbar durch die Aufnahme in die MFF zu fördern, wenn der Träger gleichwohl höhere Eltermentgelte, als sie nach dieser Formel vorgesehen sind, erhebt. Sie ist, wie nachstehend ausgeführt wird, zu verneinen.

(3) Insbesondere: Selbständigkeit und Organisationsbefugnis

Ebensowenig ist der Grundsatz der Selbständigkeit der freien Jugendhilfe, § 4 SGB VIII, betroffen,⁹² weder in der Zielsetzung noch in der Durchführung der Aufgaben. Wenn eine Förderungsvoraussetzung nach der MFF, wonach zu einem bestimmten Zeitpunkt ein bestimmter Prozentsatz der Kinder in einem zu diesem Zeitpunkt als belastet definierten Stadtbezirksviertel leben müssen, als unverhältnismäßiger Eingriff in die organisatorische Selbständigkeit einer Einrichtung gesehen wird, so wird dabei übersehen, dass dies nur für den standortbezogenen Faktor der Förderformel

88 Darauf abstellend Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 39.

89 Vgl. zum Kriterium der finanziellen Zumutbarkeit BVerwG, U.v. 26.10.2017 – 5 C 19.16 – BVerwGE 160, 212 Rdn. 47.

90 Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 40.

91 Aufzählung dieser und weiterer Beispiele im Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 25 und wortgleich S.32.

92 Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 26 f.

gilt.⁹³ Eine Verpflichtung, die überwiegende Zahl der Betreuungsplätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ist in der Neufassung der ZuRi vom 21.05.2019 nicht mehr enthalten.⁹⁴ Auch würde die allgemeine Verpflichtung, Plätze der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, dem Träger der Einrichtung nicht die Entscheidungskompetenz darüber entziehen, welche Kinder konkret aufgenommen werden.

Wenn Träger, die einen besonderen Wert auf einen sehr guten Betreuer-Kind-Schlüssel legen, deshalb mit mehr Personal und kleineren Gruppen planen, so ist ihnen dies ebensowenig verwehrt, wie die bereits erwähnten besonderen pädagogischen Konzepte und Leistungen. Auch diesbezüglich erfolgt durch die MFF kein Eingriff in die Organisationsstruktur der Träger der Einrichtungen, die nach § 4 SGB VIII zu beachten ist. Wollte man dazu auch die Kalkulation der Elternentgelte rechnen,⁹⁵ so bleibt der Träger der Einrichtung auch hierin frei in seiner Entscheidung. Dass dann bei Elternentgelten, die nicht entsprechend den Vorgaben der MFF gestaffelt und begrenzt sind, die freiwillige, zur gesetzlichen hinzutretende Förderung nach der MFF entfällt, so beruht dies auf einer sachgerechten Differenzierung durch die Landeshauptstadt München und berührt nicht die gemäß des § 74 Abs. 5 SGB VIII im Rahmen der Gleichheitsprüfung zu beachtenden Grundentscheidungen des SGB VIII. Nicht nachvollziehbar ist schließlich die Behauptung, diese Grundentscheidungen des § 74 Abs. 5 SGB VIII, die im Rahmen der Gleichheitsprüfung ja nur mittelbar als Prüfungsmaßstab heranzuziehen sind, seien dadurch berührt, dass die Empfänger von Zuwendungen nach der MFF dem Zuwendungsgeber Prüfungsrechte einzuräumen haben.⁹⁶

93 Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 30 – dem Rechtsgutachten liegt nicht die geltende Fassung der Richtlinie zugrunde.

94 So Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 29 unter Bezugnahme auf Ziff. 2.1 Buchst. 4 g der Fassung vom 18.09.2018; die Bestimmung ist in der geltenden Fassung nicht mehr enthalten, das Rechtsgutachten beruht offenbar auf der älteren Fassung, ist allerdings entgegen guter wissenschaftlicher Praxis nicht datiert.

95 Rechtsgutachten *Wabnitz* S. 34.

96 So *Wabnitz* a.a.O. S. 34, der eben dies nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis sind mithin die nach § 74 Abs. 5 SGB VIII mittelbar im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG zu beachtenden Grundentscheidungen nicht in einer Weise berührt, die einen Verstoß gegen das Grundrecht begründen könnten. Die Fördervoraussetzungen nach den Richtlinien zur MFF verstoßen damit ebensowenig wie gegen Art. 12 Abs. 1 GG gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

IV. Grundrechte der Eltern, Art 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ?

Das elterliche Erziehungsrecht des Art. 6 Abs. 2 GG umfasst das Recht der Eltern, ihre Erziehungsvorstellungen auch bei der Auswahl einer Kindertageseinrichtung zur Geltung zu bringen.⁹⁷ Dem entspricht ihr Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII nach Maßgabe der von ihnen bestimmten Grundrichtung der Erziehung gem. § 9 Abs. 1 SGB VII. Es handelt sich hier um eine einfachgesetzliche Konkretisierung des Elternrechts.⁹⁸ Wie vorstehend dargelegt, wird das Wahlrecht der Eltern jedoch nicht dadurch geschmälert, dass Einrichtungen in unterschiedlicher Weise gefördert werden, wie dies der Fall ist im Verhältnis der an der MFF teilnehmenden zu anderen, regelmäßig, aber nicht notwendig privat-gewerblichen Einrichtungen. Die damit verbundenen höheren Aufwendungen für ggf. besondere pädagogische Konzepte und Leistungen sind, wie ausgeführt, eine Frage der Zumutbarkeit nach § 90 SGB VIII.⁹⁹ Zudem folgen aus dem Schutz- und Förderungsauftrag des Art. 6 Abs. 2 GG keine Ansprüche auf konkrete

97 §§ 9 Nr. 1 sowie 79 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

98 Vgl. zum Wahlrecht der Eltern bei Schulen BVerwG NVwZ 1993, 692 Rdn. 14 bei juris; *von Coelln*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rdn. 63; *Möstl*, in: Möstl/Lindner/Wolff, Verfassung des Freistaats Bayern, 2. Aufl. 2017, Art. 130 Rdn. 11 für Art. 130 BayVerf.; zur Frage, ob Kindergärten „Schulen“ i.S.v. Art. 7 GG sein können, *Thiel*, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 7 Rdn. 9.

99 BVerwGE 160, 212 Rdn. 47.

Leistungen¹⁰⁰ und ebensowenig auf Kostenfreiheit.¹⁰¹ Dem entspricht, dass auch das Interesse der erziehungsberechtigten Eltern an einem besonderen pädagogischen Konzept diesbezüglich keine Leistungsansprüche begründet.¹⁰²

Schon deshalb erweist sich auch der Einwand eines gleichheitswidrigen Eingriffs in das elterliche Erziehungsrecht nach Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG¹⁰³ als gegenstandslos. Dies gilt insbesondere für den Einwand fehlender Differenzierung nach Elterneinkommen, weil Eltern mit höherem Einkommen, wenn ihre Kinder in einer Einrichtung nach der MFF betreut werden, von der erweiterten, freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt Nutzen ziehen – sie zahlen weniger, als bisher –, nicht aber Eltern von Kindern in einer privaten und hieran nicht an der MFF teilnehmenden Einrichtung. Der Einwand ist auch deshalb nicht schlüssig, weil zwar anerkannt ist, dass Kindertageseinrichtungen nach Elterneinkommen gestaffelte Beiträge festsetzen dürfen,¹⁰⁴ dies aber nicht bedeutet, dass nicht auch eine ergänzende Förderung stattfinden dürfte, die, wie dies der Fall ist bei den unterschiedlichen Faktoren der Förderformel, auch an objektive Kriterien anknüpft. Davon abgesehen, dass die MFF mit der Differenzförderung auch insoweit einkommensbezogene Elemente aufweist, ist eine unterschiedliche Belastung durch Elternbeiträge je nach Teilnahme der Einrichtung an der MFF Konsequenz der frei zu treffenden Entscheidung des Einrichtungsträgers eben für oder gegen diese Teilnahme.

V. Verstoß gegen europäisches Recht?

100 BVerfGE 140, 65 Rdn. 39; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2018 Rdn. 52.

101 Vgl. für den schulischen Bereich BVerwG, U.v. 13.9.1992 – 5 C. 50.88 – NVwZ 1993, 692.

102 Vgl. für die Waldorf-Pädagogik BVerwG a.a.O. Rdn. 14; dies hat auch für Kindergärten als vorschulische Bildungseinrichtungen zu gelten.

103 Rechtsgutachten *Burgi* S. 25.

104 BVerfGE 97, 332 (346 f.).

1. Grundfreiheiten des AEUV

Der Vollständigkeit halber soll ergänzend auf geltend gemachte Verstöße gegen europäisches Recht und hier insbesondere gegen Grundfreiheiten des AEUV eingegangen werden. Dabei soll im Ausgangspunkt nicht in Frage gestellt werden, dass auf den Betrieb von Kindertageseinrichtungen durch Betreiber aus dem EU-Ausland die Grundfreiheiten des AEUV wie insbesondere die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV und die Dienstleistungsfreiheit des Art. 56 AEUV Anwendung finden, dass also zu gewährleisten ist, dass die Anbieter ihre Leistungen zu gleichen Bedingungen erbringen können.¹⁰⁵ Auch ist zu vergegenwärtigen, dass die an sich als Diskriminierungsverbote angelegten Grundfreiheiten des Primärrechts zu allgemeinen Beschränkungsverboten fortentwickelt wurden.¹⁰⁶ Dies gilt auch für die Niederlassungs- und die Dienstleistungsfreiheit.¹⁰⁷

2. Diskriminierungsverbote?

Als Diskriminierungsverbote sind diese Grundfreiheiten ersichtlich nicht betroffen. Die Voraussetzungen einer Förderung nach der MFF gelten unterschiedslos für alle Träger von Einrichtungen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder ihrem Sitz. Eine wie immer geartete Diskriminierung ist nicht erkennbar. Dass im Bereich der Grundfreiheiten ein Recht auf Teilhabe an anderen gewährten sozialen Vergünstigungen und auf gleichberechtigten Zugang zu Leistungsansprüchen besteht,¹⁰⁸ führt zu keiner anderen

105 Vgl. für Einrichtungen der Jugendhilfe VG Hamburg, U.v. 17.1.2006 – 13 K 1657/04 – Rdn. 28, juris, zitiert bei *Burgi*, Rechtsgutachten S. 28, der allerdings die Abänderung des Urteils in der Berufungsinstanz zu erwähnen vergisst.

106 *Streinz*, Europarecht, 11. Aufl. 2019 Rdn. 836 ff.

107 *Streinz* a.a.O. Rdn. 840, 842.

108 Rechtsgutachten *Burgi* S. 28; s. aber auch OVG Hamburg, U.v. 22.4.2008 – 4 Bf 104/06 – NordÖR 2008, 466 Rdn. 58: Gemeinnützigkeit als Fördervoraussetzung mit europäischem Recht vereinbar (gegen VG Hamburg).

Bewertung. Der Zugang zu Vergünstigungen und Leistungsansprüchen nach der MFF besteht unterschiedslos.

3. Beschränkungsverbote?

Ebensowenig sind die Grundfreiheiten der Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit in ihrem Schutzgehalt als Beschränkungsverbote berührt. Eine mittelbare Diskriminierung durch die Fördervoraussetzungen nach der MFF ist nicht ansatzweise erkennbar, zumal diese auch gleichermaßen für freigemeinnützige und privat-gewerbliche Einrichtungen gelten – um letztere dürfte es sich bei Trägern aus dem EU-Ausland meist handeln. Ob Anbieter aus der EU befugt sind, sich als Träger von Kindertageseinrichtungen zu betätigen bzw. entsprechende Dienstleistungen zu erbringen, ist nicht Gegenstand der Bestimmungen der MFF; das Herkunftslandprinzip ist also nicht berührt, es liegt kein Fall einer „dual burden“ vor. Die Bestimmungen der MFF betreffen für die teilnehmenden Träger unterschiedslos geltende Modalitäten des Betriebs der Einrichtungen, ob unter Inanspruchnahme der zusätzlichen freiwilligen Förderung durch die Landeshauptstadt unter bestimmten, den Betrieb betreffenden Auflagen entsprechend dem Förderungszweck oder ohne diese zusätzliche, nicht existenzielle Förderung und die damit verbundenen Auflagen. Der grenzüberschreitende Marktzugang wird hierdurch nicht berührt. Dies aber wäre Voraussetzung für den Tatbestand einer Beschränkung der Grundfreiheiten.¹⁰⁹ Sie ist im Tatbestand zu verneinen; die Frage nach ihrer Verhältnismäßigkeit – die entsprechend den Überlegungen zu Art. 12 Abs. 1 GG zu bejahen wäre – stellt sich damit nicht.¹¹⁰

Ergebnis

109 Vgl. für die Niederlassungsfreiheit *Fischer/Fetzer*, Europarecht, 12. Aufl. 2019 Rdn. 538, für die Dienstleistungsfreiheit dort Rdn. 563.

110 Sie wird im Rechtsgutachten *Burgi* S. 30 auf Grund der unzutreffenden Behauptung verneint, den Kriterien der MFF lägen allein fiskalische Überlegungen zugrunde.

Im Ergebnis ist die Landeshauptstadt München also nicht gehalten, Trägern von Kindertageseinrichtungen, die die Bedingungen nach der MFF für sich nicht anerkennen wollen, gleichwohl hiernach zu fördern. Ob sie hierzu befugt wäre, war nicht Gegenstand der vorstehenden Überlegungen. Doch ist zu bedenken, dass ungeachtet der weiten Ermessensspielräume der Verwaltung bei freiwilliger Förderung es eine relevante Ungleichbehandlung i.S.v. Art. 3 Abs. 1 GG darstellen würde, wenn Träger von Einrichtungen auf ihren Antrag hin Zuwendungen erhielten, wie sie nach der MFF vorgesehen sind, ohne auf deren Voraussetzungen verpflichtet zu werden, während andererseits die bisher nach der MFF geförderten Einrichtungen weiterhin hieran gebunden blieben. Damit wäre letztlich das Förderkonzept der MFF selbst gefährdet. Auch deshalb ist daran festzuhalten, dass seitens Träger von Kindertageseinrichtungen bzw. der entsprechenden Eltern kein Anspruch auf Förderung im Rahmen der Münchner Beitragsentlastung ohne Teilnahme der jeweiligen Kindertageseinrichtung am Fördermodell der Landeshauptstadt München (Münchner Förderformel) besteht.

München, im April 2020

(o. Prof. Dr. Christoph Degenhart)

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 26.07.2019

**Kitabetreuung in München weiter stärken III
Gebührenentlastung für alle Münchner Familien ermöglichen!**

Anlage 8

Antrag

Es wird beantragt, dass alle Münchener Kindergartenkinder, für die bisher keine Gebührenbefreiung besteht, eine Entlastung erhalten können.

Begründung

Bereits jetzt profitieren 82% der Münchner Kindergartenkinder von der Gebührenbefreiung in städtischen Einrichtungen sowie in Kitas, die durch die Münchner Förderformel (MFF) oder das EKI-Plus-Modell gefördert werden.

Auf Antrag sollen auch die Eltern von Kindergartenkindern in Einrichtungen, die nicht der Münchner Förderformel unterliegen, um den höchsten Betrag entlastet werden, der in der MFF durch die Neu-fassung der städtischen Gebührensatzung die Gebührenfreiheit ermöglicht.

Der Anspruch auf darüber hinaus gehende Unterstützung oder vollständige Gebührenbefreiung im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bleibt bestehen.

Ziel ist, dass möglichst alle Träger die Förderung nach MFF in Anspruch nehmen, damit alle Familien von den weitgehenden Entlastungen und den zusätzlichen sozialen Förderungen für die Kinder profitieren können.

gez.

Julia-Schönfeld-Knor
Verena Dietl
Kathrin Abele
Anne Hübner

Haimo Liebich
Cumali Naz
Birgit Volk
Christian Müller

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München

Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München

Tel.: 089-23 39 26 27, Fax: 089-23 32 45 99

E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 9

München, 11.02.2020

Kita-Entgelte II – Prüfung der Berechnungsgrundlagen für die Unterstützung von Familien im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe

Antrag

Das Sozialreferat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Referat für Bildung und Sport die aktuell gültigen Berechnungsgrundlagen im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) zu prüfen und ggf. zu überarbeiten. Der Fokus soll dabei auf den Leistungen zur finanziellen Unterstützung der Gebührentragung für Kinderbetreuung außerhalb der Familie liegen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zur Kenntnis und ggf. Entscheidung vorzulegen.

Begründung

Seit dem Beginn des aktuellen Kindergartenjahres am 01.09.2019 sind die Gebühren für den Besuch einer städtischen oder städtisch geförderten Einrichtung entfallen bzw. reduziert worden, um die Münchner Familien zu unterstützen. Da jedoch nicht alle Münchner Kinder, die außerhalb der Familie betreut werden, eine städtische/städtisch geförderte Einrichtung besuchen, gibt es nach wie vor Familien, die die gesamte Gebühr selbst aufbringen. Angesichts der hohen Miet- und Lebenshaltungskosten in München ist dies für einige Familien, insbesondere in den unteren und auch in den mittleren Einkommensschichten, eine mitunter große finanzielle Belastung. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Landeshauptstadt München bietet bereits jetzt die Möglichkeit, in dieser Situation Unterstützung für die Kinderbetreuungskosten zu beantragen. Die Bewilligung dieser Leistung richtet sich nach dem Einkommen, das in der Familie erwirtschaftet wird. Je höher das Einkommen, desto geringer ist der Förderbetrag. Ab dem Erreichen einer bestimmten, jeweils nach den individuellen Rahmenbedingungen berechneten, Einkommensgrenze wird jedoch keine finanzielle Unterstützung ausgegeben. Angesichts der hohen und stetig steigenden Lebenshaltungskosten, insbesondere durch hohe Mietkosten, in München, sollten die Berechnungsgrundlagen der WJH regelmäßig und kritisch geprüft und ggf. angepasst werden. Ziel sollte sein, dass die Anzahl der Familien, die von der WJH Kostenerstattungen für die Kindertagesbetreuung erhalten, steigt.

gez.

Verena Dietl
Christian Müller
Julia Schönfeld-Knor

Kathrin Abele
Haimo Liebich
Cumali Naz

Anne Hübner
Marian Offman

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99

E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

Anlage 10

**Entlastung Münchner Familien bei den Elternbeiträgen;
Weitere Absenkung des Eigenanteils von derzeit 50 % auf 30% bei den Berechnungen
der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, § 90 Abs. 4 SGB VIII:**

In allen Fällen wird vereinfacht angenommen, dass keine Versicherungsbeiträge, keine Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, kein sonstiges Einkommen des Kindes (z.B. Unterhalt) und keine besonderen Belastungen (z.B. Kreditraten) bestehen. Dies würde die Berechnungsergebnisse entsprechend verändern.

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Sozialhilfesätze ab 01.01.2020 für einen Antrag für das Einrichtungsjahres 2019/2020.

1. Reduzierung des prozentualen Eigenanteils auf 30 %

2. Aufschlag auf die Mietobergrenzen

Daher sollte auf die jeweilige Mietobergrenze ein Aufschlag von 10 % erfolgen. Dies entspricht auch den Regelungen von S-I für die Prüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft.

3. Wegfall der Häusliche Ersparnis für die Einnahme des Mittagessens

Entsprechend der seit 01.08.2019 (Starke-Familien-Gesetz) geltenden Regelungen für Bildung und Teilhabe (BuT) sollte auf diesen Eigenanteil auch bei der Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII verzichtet werden kann.

1. Ausgangssituationen:

a) Fall 1

- Familie: 4 Personen (Mutter, Vater, 2 Kinder)
- bereinigtes Nettoeinkommen Mutter: 1.200 €
- bereinigtes Nettoeinkommen Vater: 2.100 €
- Kindergeld: 204 € *(Durch die Zuordnung des Kindergeldes (für das Geschwisterkind) zum Einkommen des Geschwisterkindes bleibt das auf dieses Kind entfallende Kindergeld bei der Berechnung der Eltern/des Elternteils i. d. R. unberücksichtigt.*
- Kosten der Unterkunft: 1.308 € (Brutto-Kaltniete)
- Kosten der Kindertagesstätte (Elternentgelte + Verpflegungsgeld): 1.000 €

- **Ergebnis bei 50 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**
Eigenbeteiligung Eltern: 247,50 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe: 752,50 €

- **Ergebnis bei 30 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**

Eigenbeteiligung Eltern:	100,80 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe:	899,20 €

b) Fall 2

- Familie: 4 Personen (Mutter, Vater, 2 Kinder)
- bereinigtes Nettoeinkommen Mutter: 1.300 €
- bereinigtes Nettoeinkommen Vater: 2.700 €
- Kindergeld: 204 € *(Durch die Zuordnung des Kindergeldes (für das Geschwisterkind) zum Einkommen des Geschwisterkindes bleibt das auf dieses Kind entfallende Kindergeld bei der Berechnung der Eltern/des Elternteils i. d. R. unberücksichtigt.)*
- Kosten der Unterkunft: 1.308 € (Brutto-Kaltmiete)
- Kosten der Kindertagesstätte (Elternentgelte + Verpflegungsgeld): 1.000 €

- **Ergebnis bei 50 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**

Eigenbeteiligung Eltern:	597,50 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe:	402,50 €

- **Ergebnis bei 30 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**

Eigenbeteiligung Eltern:	310,80 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe:	689,20 €

c) Fall 3

- Familie: 3 Personen (Mutter, Vater, 1 Kind)
- Nettoeinkommen Vater: 1.900 €
- Nettoeinkommen Mutter: 1.000 €
- Kindergeld: 204 €
- Kosten der Unterkunft: 1.160,50 € (Brutto-Kaltmiete)
- Kosten der Kindertagesstätte (Elternentgelte + Verpflegungsgeld): 1.000 €

- **Ergebnis bei 50 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**

Eigenbeteiligung Eltern:	273,50 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe:	726,50 €

- **Ergebnis bei 30 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**

Eigenbeteiligung Eltern:	120,45 €
Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe:	879,55 €

d) Fall 4

- Familie: 3 Personen (Mutter, Vater, 1 Kind)
- Nettoeinkommen Vater: 2.035 €
- Nettoeinkommen Mutter: 450 €

- Kindergeld: 204 €
- Kosten der Unterkunft: 1.160,50 € (Brutto-Kaltniete)
- Kosten der Kindertagesstätte (Elternentgelte + Verpflegungsgeld): 1.000 €
- **Ergebnis bei 50 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**
 Eigenbeteiligung Eltern: 66,00 €
 Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe: 934,00 €
- **Ergebnis bei 30 % einzusetzendes Einkommen der Eltern über der Einkommensgrenze**
 Eigenbeteiligung Eltern: 0,00 €
 Übernahme Wirtschaftliche Jugendhilfe: 1.000,00 €

2. Erstattungsbeträge in Euro:

a) Fall 1

Prozent-satz	Bereinigtes Gesamt-Netto-Einkommen	Einkommensgrenze	Einkommen über der Einkommensgrenze	Einzusetzen-des Einkommen	Erstattungs-betrag pro Monat
50 % (aktuell)	3.504,00 € ¹	3.049,00 € ²	455,00 € ³	227,50 € ⁴	752,50 € ⁵
30 % (geplant)	3.504,00 €	3.168,00 € ⁶	336,00 € ⁷	100,80 € ⁸	899,20 € ⁹

¹ 1.200 € + 2.100 € + 204,00 €; ² 906 € (Grundbetrag) + 3 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.189 € (angem. Kosten der Unterkunft bei 4 P; Mietpreistabelle München); ³ 3.504 € - 3.049 €; ⁴ 0,5 x 455 €; ⁵ 1.000 € - 227,50 € - 20 € (Eigenanteil); ⁶ 906 € (Grundbetrag) + 3 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.308 € (angem. KdU zzgl. 10 %); ⁷ 3.504 € - 3.168 €; ⁸ 0,3 x 336 €; ⁹ 1.000 € - 100,80 €;

b) Fall 2

Prozent-satz	Bereinigtes Gesamt-Netto-Einkommen	Einkommensgrenze	Einkommen über der Einkommensgrenze	Einzusetzen-des Einkommen	Erstattungs-betrag pro Monat
50 % (aktuell)	4.204,00 € ¹	3.049,00 € ²	1.155,00 € ³	577,50 € ⁴	402,50 € ⁵
30 % (geplant)	4.204,00 €	3.168,00 € ⁶	1.036,00 € ⁷	310,80 € ⁸	689,20 € ⁹

¹ 1.300 € + 2.700 € + 204,00 €; ² 906 € (Grundbetrag) + 3 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.189 € (angem. Kosten der Unterkunft bei 4 P; Mietpreistabelle München); ³ 4.204 € - 3.049 €; ⁴ 0,5 x 1.155 €; ⁵ 1.000 € - 577,50 € - 20 € (Eigenanteil); ⁶ 906 € (Grundbetrag) + 3 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.308 € (angemessene KdU zzgl. 10 %); ⁷ 4.204 € - 3.168 €; ⁸ 0,3 x 1.036 €; ⁹ 1.000 € - 310,80 €;

c) Fall 3

Prozent-satz	Bereinigtes Gesamt-Netto-Einkommen	Einkommens-grenze	Einkommen über der Einkommens-grenze	Einzusetzen-des Einkommen	Erstattungs-betrag pro Monat
50 % (aktuell)	3.104,00 € ¹	2.597,00 € ²	507,00 € ³	253,50 € ⁴	726,50 € ⁵
30 % (geplant)	3.104,00 €	2.702,50 € ⁶	401,50 € ⁷	120,45 € ⁸	879,55 € ⁹

¹ 1.900 € + 1.000 € + 204,00 € ; ² 906 € (Grundbetrag) + 2 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.055 € (angem. KdU. für 3 P); ³ 3.104 € - 2.597 €; ⁴ 0,5 x 507 €; ⁵ 1.000 € - 253,50 € - 20 € (Eigenanteil); ⁶ 906 € (Grundbetrag) + 2 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.160,50 € (angem. KdU zzgl. 10 %); ⁷ 3.104 € - 2.702,50 €; ⁸ 0,3 x 507 €; ⁹ 1.000 € - 120,45 €

c) Fall 4

Prozent-satz	Bereinigtes Gesamt-Netto-Einkommen	Einkommens-grenze	Einkommen über der Einkommens-grenze	Einzusetzen-des Einkommen	Erstattungs-betrag pro Monat
50 % (aktuell)	2.689,00 € ¹	2.597,00 € ²	92,00 € ³	46,00 € ⁴	934,00 € ⁵
30 % (geplant)	2.689,00 €	2.702,50 € ⁶	0,00 € ⁷	0,00 € ⁸	1.000,00 € ⁹

¹ 2.035 € + 450 € + 204,00 € ; ² 906 € (Grundbetrag) + 2 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.055 € (angem. KdU. für 3 P); ³ 2.689 € - 2.597 €; ⁴ 0,5 x 92 €; ⁵ 1.000 € - 46 € - 20 € (Eigenanteil); ⁶ 906 € (Grundbetrag) + 2 x 318 € (Familienzuschläge) + 1.160,50 € (angem. KdU zzgl. 10 %); ⁷ 2.689 € - 2.702,50 €;

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

München, 10.09.2019

**Kinderbetreuung in München weiter optimieren –
finanzielle Entlastung auch für Kinderkrippen!**

Anlage AA

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport wird gebeten, dem Stadtrat schnellstmöglich, jedenfalls noch in diesem Jahr, einen Vorschlag zu unterbreiten, wie mit dem neuen „Krippengeld“ der bayerischen Staatsregierung umgegangen werden soll.

Dabei ist eine möglichst weitestgehende Entlastung aller Familien von Elternbeiträgen in der Krippe anzustreben.

Begründung

Ab dem 01.01.2020 will die bayerische Staatsregierung ein „Krippengeld“ von 100 Euro pro Kind einführen, das allen Eltern zugutekommen soll, deren Kinder eine Krippe oder eine Tagesbetreuung besuchen. Allerdings soll eine Einkommensgrenze von 60.000 Euro gelten. Dies ist aus Münchner Sicht eine zu geringe Einkommensgrenze, insbesondere angesichts der in München höheren Lebenshaltungskosten, wodurch gerade mittlere Verdienste wieder über Gebühr belastet würden.

gez.

Julia Schönfeld-Knor
Verena Dietl
Kathrin Abele

Christian Müller
Dr. Constanze Söllner-Schaar

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 089-23 39 26 27, Fax: 089-23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 12

München, 06.12.2019

Das „Krippengeld“ so nutzen, dass es den Münchner Familien wirklich hilft!

Antrag

Das Referat für Bildung und Sport wird gebeten, dem Stadtrat schnellstmöglich einen Vorschlag zu unterbreiten, wie mit dem neuen „Krippengeld“ der bayerischen Staatsregierung umgegangen werden soll. Ziel ist eine möglichst weitestgehende Entlastung der Familien von Elternbeiträgen in der Krippe sowie der Tagespflege.

Insbesondere soll dargelegt werden, wie das „Krippengeld“ von möglichst vielen Familien in Anspruch genommen werden kann und wie die Stadt die größtmögliche Entlastung für alle Familien bei den Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung in Krippen und der Tagespflege erreichen kann.

Begründung

Ab 1. Januar 2020 sollen Eltern, deren Kinder eine Krippe oder Tagespflege mit Anspruch auf Förderung durch den Freistaat Bayern besuchen, ein „Krippengeld“ von 100 Euro pro Kind erhalten. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist dabei eng begrenzt. So ist beispielsweise die Einkommensgrenze von 60.000 Euro aus Münchner Sicht zu niedrig gewählt und bei niedrigen Einkommen, bei denen derzeit die Jugendhilfe greift, soll es ebenfalls kein „Krippengeld“ geben. Das Ziel der Landeshauptstadt München sollte es sein, so vielen Familien wie möglich zu einem Anspruch auf das Krippengeld zu verhelfen und durch die eigenen Gestaltungsmöglichkeiten dafür zu sorgen, dass eine möglichst weitestgehende Entlastung der Familien von Elternbeiträgen in der Krippe sowie der Tagespflege erreicht wird.

gez.

Julia Schönfeld-Knor
Verena Dietl
Christian Müller
Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

**DIE GRÜNEN
ROSA LISTE**
STADTRATSFRAKTION MÜNCHEN

München, den 05.04.2019

Gebührenfreiheit auch in Kinderkrippen

Anlage 13

Die angekündigten Zuschüsse des Freistaats sinnvoll nutzen und gleichzeitig Gebührenfreiheit für alle schaffen

Antrag

Mit Erlass des Gesetzes durch den Bayerischen Landtag, durch welches alle Kinder in Kinderkrippen oder Kindertageseinrichtungen (ab dem zweiten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres) eine Gebührenförderung von 100 € pro Monat durch den Freistaat Bayern erhalten, wird die städtische Kindertageseinrichtungsgebührensatzung wie folgt verändert

- 1. Die Besuchsgebühr für alle Kinder zwischen ein und drei Jahren welche Krippen oder Kindertageseinrichtungen besuchen, wird pauschal auf 100 € pro Monat festgesetzt. Es werden keinerlei Einkommensnachweise von den Familien gefordert. Diese Regelung gilt sowohl für alle Einrichtungen innerhalb der Münchner Förderformel als auch für alle anerkannten Eltern-Kind-Initiativen.
- 2. Die Besuchsgebühr für alle Kinder zwischen null und einem Jahr, welche Krippen oder Kindertageseinrichtungen besuchen, wird pauschal auf 0 € pro Monat festgesetzt. Es werden keinerlei Einkommensnachweise von den Familien gefordert. Diese Regelung gilt sowohl für alle Einrichtungen innerhalb der Münchner Förderformel als auch für alle anerkannten Eltern-Kind-Initiativen.

Begründung:

In ihrem Koalitionsvertrag haben CSU und Freie Wähler festgeschrieben:

„Ab dem zweiten Lebensjahr wollen wir ab dem Jahr 2020 ebenfalls monatlich 100 Euro pro Kind zweckgebunden an Eltern gewähren, die tatsächlich Kinderbetreuungsbeiträge mindestens in dieser Höhe (etwa für Krippe und Tagesbetreuung) zahlen. Die Auszahlung erfolgt zentral durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales bei Vorlage eines Nachweises der Einrichtung über die Inanspruchnahme der Krippen- oder Tagesbetreuung.“

Zu Punkt 1: Diese Aussage legt nahe, dass der Freistaat gedenkt, anders als bei der Gewährung der Zuschüsse für den Kindergartenbereich, diese Zuschüsse direkt an die Eltern auszus zahlen. Somit kann auch die Stadt hier nicht nach der gleichen Systematik wie im Kindergartenbereich verfahren. Da die Eltern hier eine direkte Zahlung von Seiten des Freistaats erhalten, können sie gleichzeitig eine Gebühr für den Einrichtungsbesuch beim Träger der Kindertagesstätte leisten und sind damit de facto beitragsfrei.

Im Oktober 2018 hat die Vollversammlung des Stadtrates beschlossen, die Münchner Eltern zukünftig bei den Gebühren für die Kindertagesbetreuung zu entlasten und eine neue Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – gültig ab dem KiTa-Jahr 2019/2020 einzuführen. Diese Satzung wird in einem Beschluss, welchen das Referat für Bildung und Sport im Mai diesen Jahres in den Stadtrat einbringen wird, nochmals dahingehend überarbeitet, als dass eine Gebührenfreiheit im Kindergartenbereich für alle Familien geschaffen wird.

Im Bereich der Kinder im Krippenalter zahlen Eltern zukünftig zwischen 0 und 162 € Gebühren im Monat.

Wenn der Freistaat beginnt im Jahr 2020 100 € an alle Eltern auszureichen, welche ihr Krippenkind in einer Einrichtung betreuen lassen, könnte es dazu kommen, dass manche Eltern nach wie vor das komplizierte System der Berechnung der städtischen Gebühren durchlaufen, um am Ende minimale Gebühren (maximal dann 62€ pro Monat nach Abzug des Geldes vom Land) bezahlen.

Da ungefähr $\frac{3}{4}$ aller Familien 100€ oder weniger pro Monat zahlen werden ergibt sich für die Stadt die Möglichkeit durch eine Einheitsgebühr von 100€ Einnahmen in Millionenhöhe zu generieren und gleichzeitig alle Familien (und nicht nur einen Teil) beitragsfrei zu stellen und somit für Gerechtigkeit zu sorgen.

Gleichzeitig kann die Landeshauptstadt die Verwaltung entlasten indem sie keine, auf Einkommensnachweisen der einzelnen Eltern basierenden, Gebührenbescheide erstellt sondern eine Fixgebühr von 100€ festlegt. Einzig die Höhe des Essensgeldes, welches nach Teilzeit- und Vollzeitbuchungen differiert muss individuell festgelegt werden. Dies führt zu einem massiven Bürokratieabbau und mehr Zeit für andere Aufgaben bei der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport.

Die Stadt München kann die erzielten Mehreinnahmen in gezielte Projekte zur Qualitätsverbesserung im KiTa-Bereich investieren oder damit das Essensgeld pro Familie mindern und damit einen weiteren Beitrag zur Entlastung der Familien leisten. Unsere Fraktion hat im Jahr 2018 mehrere Anträge gestellt, welche auf die Qualitätssteigerung in Kindertagesstätten abzielen. Eine Vielzahl von Eltern (v.a. Eltern, die sich in den Elternbeiräten engagieren) fordern immer wieder, dass sie zuerst qualitative Verbesserungen in den Einrichtungen erleben möchten und dann das Thema Gebührenfreiheit für sie wichtig ist. Aus diesem Grund fordern wir weiterhin, dass sich nun vor allem der Qualität in den Einrichtungen gewidmet wird. Dazu gehören vor allem Initiativen welche auf die Personalgewinnung abzielen, jedoch auch Projekte im Bereich des Essens, der Partizipation von Kindern und Eltern oder der räumlichen Gestaltung.

Zu Punkt 2: Diese Regelung bedeutet für den Großteil der Familien von Kindern im Krippenalter eine finanzielle Entlastung, jedoch für eine bestimmte Zielgruppe eine große Ungleichbehandlung. Kinder im Alter zwischen 0 und 1 Jahren werden von der Fördersystematik des Freistaats nicht bedacht. Dabei gibt es v.a. in dieser Altersgruppe viele Familien die dringend auf die Betreuung des Kindes angewiesen sind. Zu nennen sind hier v.a. alleinerziehende Frauen, die ohne ihr volles Einkommen finanziell nicht über die Runden kommen und daher so früh wie möglich anfangen müssen wieder in Vollzeit zu arbeiten. Es muss im Sinne der Landeshauptstadt München sein alle Familien gleich zu behandeln und die Gerechtigkeitslücke, welche vom Freistaat hier aufgerissen wird, zu schließen. Die Gebührensatzung sollte nach Erscheinen des Gesetzes daher so schnell wie möglich angepasst werden, um allen Beteiligten so schnell es geht einen echten Mehrwert zu liefern.

Fraktion Die Grünen – rosa liste

Initiative:

Dr. Florian Roth Jutta Koller Sabine Krieger Oswald Utz Anja Berger

Sebastian Weisenburger

Mitglieder des Stadtrates

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Anlage 14

München, 05.12.2018

Bayerischen Koalitionsvertrag für München umsetzen V: Finanzielle Entlastung auch für die Kommunen und Träger!

Antrag

Der bayerische Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2018 – 2023 beabsichtigt, künftig alle drei Kindergartenjahre beitragsfrei zu stellen und ab dem Jahr 2020 monatlich 100 Euro pro zweijährigem Kind zweckgebunden an Eltern zu gewähren, die tatsächlich Kinderbetreuungsbeiträge in mindestens dieser Höhe (etwa für Krippe und Tagesbetreuung) zahlen.

1. Wir fordern den Freistaat dringend auf, die geplante Förderung der Kindergartenkinder und ab 2020 der Krippenkinder ab dem zweiten Lebensjahr an die bisherige Systematik für Vorschulkinder im letzten Kindergartenjahr anzupassen. Auch in diesen Fällen müssen die zweckgebundenen Zahlungen direkt an die Kommunen und Träger gehen!
2. Die Förderung ist so zu gestalten, dass die Kommunen und Träger, die Gebührenreduzierungen und -befreiungen und somit Beiträge unter 100 Euro beschlossen haben, nicht auf den Kosten sitzen bleiben!

Die Stadtverwaltung wird gebeten, zu klären, welche Auswirkungen auf die Stadt München zukommen und wie die neuen Förderungen umgesetzt werden sollen. Bereits bei den Gebühren ab dem Kita-Jahr 2019/2020 müssen die neuen gesetzlichen Regelungen berücksichtigt werden.

Begründung

Der Freistaat beabsichtigt eine direkte zweckgebundene Auszahlung an die Eltern und weicht damit von der bisherigen Fördersystematik für Vorschulkinder ab. Die Förderung der Kindergartenjahre bleibt hingegen in der bisherigen Systematik. Für Kinder zwischen dem 2. Lebensjahr und dem Kindergarten soll jedoch ab 2020 ein komplett neues System mit entsprechenden Voraussetzungen, Anträgen und Überprüfungen etabliert werden. So eine Parallelstruktur ist teuer und mit sehr hohem Verwaltungsaufwand für die Eltern verbunden.

MünchenSPD Stadtratsfraktion

Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 089- 23 39 26 27, Fax: 089- 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de

Die Gebühren für die Kindertagesbetreuung werden in München ab dem 1. September 2019 zu einem großen Teil abgeschafft. Eltern zahlen nichts mehr oder deutlich weniger für einen Betreuungsplatz. Zum Beispiel bis zu einem Jahreseinkommen von 50.000 Euro zahlen Familien für einen Platz in Kindergarten, Krippe oder Hort gar nichts mehr.

Nun muss der Freistaat zu seiner Verantwortung stehen. Nur zweckgebundene Einzelbeträge als Zuschuss auszuführen, ist zu wenig. Es kann nicht sein, dass der Freistaat die Kommunen und Träger, die größtenteils Gebührenbefreiungen anbieten, auf den Kosten sitzen lässt und nur bei Gebühren ab 100 Euro Einzelbeträge erstattet. Die Entlastung muss daher nicht nur wie die bisherige Systematik umgesetzt werden, sondern darf auch bei niedrigeren Beiträgen nicht zu Lasten der Kommunen und Träger gehen.

gez.

Julia Schönfeld-Knor
Birgit Volk
Kathrin Abele

Verena Dietl
Anne Hübner
Haimo Liebich

Christian Müller
Cumali Naz

Stadtratsmitglieder



Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V.
Heiterwanger Straße 36, 81373 München

E-Mail:

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA



München, den 7. Mai 2020

Sehr geehrte

wie Sie wissen, setzt sich der Dachverband Bayerischer Träger für Kindertageseinrichtungen e.V. (DBTK) dafür ein, dass die von der Landeshauptstadt München seit 01.09.2019 gewährte Beitragsentlastung für die Kindertagesbetreuung allen Münchner Eltern zugute kommt. Von dieser Entlastung ausgeschlossen sind nach wie vor Familien, die ihre Kinder in privaten Kitas betreuen lassen, die sich nicht der Münchner Förderformel (MFF) angeschlossen haben – das betrifft immerhin fast ein Fünftel der Münchner Eltern.

Der DBTK fordert, dass die Beitragsentlastung allen Eltern in der selben Höhe gewährt wird, wie es schon bei städtischen Kitas und Einrichtungen, die über die MFF gefördert werden, der Fall ist. Die Koppelung der Beitragsentlastung an eine MFF-Teilnahme durch die Stadt München ist im Übrigen nicht nur ungerecht, sondern sogar rechtswidrig, wie zwei Rechtsgutachten renommierter Verfassungsrechtler belegen.

Nachdem die Stadt München die Beitragsentlastung für alle immer noch nicht umsetzt, sahen wir (bzw. ein betroffener Träger einer Kindertageseinrichtung) uns gezwungen, Klage einzureichen. Wir möchten jedoch betonen, dass uns sehr an einer einvernehmlichen (und außergerichtlichen) Klärung gelegen ist. Wir möchten uns ferner nochmals ausdrücklich für das sehr freundliche und auch äußerst konstruktive Gespräch am 6. März in Ihrem Hause bedanken.

Sie hatten dabei drei „Bedingungen“ genannt, unter den Sie sich eine Beitragsentlastung für alle vorstellen könnten und um Rückmeldung gebeten, ob wir diese akzeptieren könnten. Auch wenn wir selbstverständlich nach wie vor der Ansicht sind, dass die Beitragsentlastung allen Eltern zusteht, ohne dass dies an Bedingungen gekoppelt ist, haben wir ja schon damals im Gespräch signalisiert, dass keine der drei von Ihnen angeführten „Bedingungen“ grundsätzlich einer einvernehmlichen Lösung im Wege steht, es jedoch auch einen gewissen „Spielraum“ für private Kitas bedürfte und pragmatische und sachgerechte Lösungen für die einzelnen Punkte gefunden werden müssen.

Hierzu haben wir auch eine Meinungsbildung bei unseren Mitgliedern durchgeführt, d.h. sie sollten sich zu den von Ihnen genannten Punkten äußern. Im Einzelnen:

Ergänzung der Münchner Förderformel – Zuschussrichtlinie (ZuRi) vom 21.05.2019 um einen weiteren Abschnitt „Beitragsentlastung bei weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen“**Neu: 3.3 Beitragsentlastung bei weiteren Trägern von Kindertageseinrichtungen**

3.3.1 Weitere Träger von Kindertageseinrichtungen, die ansonsten nicht über die Münchner Förderformel gefördert werden (im Folgenden: weitere Träger), erhalten auf Antrag die Ausgleichszahlung zur Beitragsentlastung aller Münchner Familien gem. 3.1 Abs. 5 und 3.2 a) unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen. Als Höchstgrenze gilt dabei 3.1 Abs. 6 a).

3.3.2 Die Allgemeinen Fördervoraussetzungen gem. 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 a) – d), 2.1.4 h), 2.1.4 i) Sätze 1 und 2, 2.1.4 j) gelten entsprechend. Die besondere Fördervoraussetzung gem. 4.1 gilt mit der Maßgabe, dass bei den weiteren Trägern auf deren Gesamtkosten bei einer entsprechenden Eingruppierung der fest angestellten Beschäftigten in den TVöD einschließlich sonstiger über- und außertariflicher Leistungen, die für vergleichbare Beschäftigungsverhältnisse auch von der Landeshauptstadt München gewährt werden, abgestellt wird. Eine Kürzung der Ausgleichszahlung kommt in Betracht, wenn ein Überschreiten dieser Gesamtkosten von mehr als 15 % gegeben ist.

3.3.3 Die weiteren Träger haben die von ihnen erhobenen Elternentgelte um die Höhe der gewährten Ausgleichszahlung zu verringern. Ab Antragstellung sind die weiteren Träger verpflichtet, bei Gewährung der Ausgleichszahlung ihre Elternentgelte für die Dauer von zwei Jahren nicht zu erhöhen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen der Elternentgelte aufgrund einer Ausweitung des Leistungsangebotes sowie an die allgemeine Preisentwicklung bzw. entsprechend der Änderungen im TVöD einschließlich der hierzu von der LHM gewährten Zuwendungen an eigene Mitarbeitende.

Neu:

5.4 am Ende: Für die Gewährung der Beitragsentlastung gem. 3.3 finden 5.4 a) ff) bis hh) keine Anwendung.

Neu:

5.8.1 nach erstem Absatz:

Im Falle der Beitragsentlastung gem. Ziffer 3.3 hat der weitere Träger einen Nachweis über die Verringerung der Elternentgelte um die gewährte Ausgleichsleistung vorzulegen und zugleich diese auf der Internetseite mit Ausweis der durch die LHM gewährten Beitragsentlastung zu veröffentlichen.

Neu:

6.1 am Ende: Diese Regelung findet keine Anwendung bei einer Beitragsentlastung gem. 3.3.

Neu

8 3.3 gilt rückwirkend ab 01.09.2019 für solche Träger von Kindertageseinrichtungen, die zuvor einen entsprechenden Antrag gestellt haben.

- 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen
- 2.1.1. Betriebserlaubnis gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.2. Fördervoraussetzungen BayKiBiG gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.3. Einrichtung im Stadtgebiet München gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 a) Schutzerklärung R. Hubbard gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 b) keine verfassungsfeindlichen Inhalte gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 c) Führungszeugnis, Eignung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 d) Veröffentlichungen gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.1.4 e) Info Fördermöglichkeiten gilt nicht
- 2.1.4 f) Differenzförderung gilt nicht
- 2.1.4 g) Anstellungsschlüssel 0,5 besser gilt nicht (keine Faktorenförderung)
- 2.1.4 h) Personaleintrag KiBiG.web gilt auch bei Beitragsentlastung
- **2.1.4 i) Aufnahmeverpflichtung gilt auch bei Beitragsentlastung**
- 2.1.4 j) verpflichtende Versorgungsrunden gilt auch bei Beitragsentlastung
- 2.2. Elternentgelte gilt nicht
- 2.3. Konsequenzen bei Nichteinhaltung entsprechend anzupassen bzw. speziell in 3.3 geregelt

- 3 Ausgleichszahlungen
- 3.1 Ausgleichszahlung Beitragsentlastung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 3.2 Ausgleichszahlung für Spiel- und Materialgeld gilt auch bei Beitragsentlastung
- 4 Besondere Fördervoraussetzungen
- 4.1 Vergütung der Beschäftigten der Kindertageseinrichtung („Besserstellungsverbot“) entsprechend anzupassen
- 4.2 Voraussetzungen für die verschiedenen Förderfaktoren gilt nicht (keine Faktorenförderung)

- 5. Verfahren
- 5.1 Antragsunterlagen gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.2 Antragsfristen Abschlagszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.3 Mitteilungs- und Informationspflichten gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.4 Erforderliche Unterlagen entsprechend anzupassen
- 5.5 Zuwendungs- oder (Teil-)Ablehnungsbescheid gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.6 Auszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.7 Abschlagszahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 5.8 Endabrechnung, Verwendungsnachweisverfahren entsprechend anzupassen
- 5.9. Rückzahlung gilt auch bei Beitragsentlastung
- 6 Härtefallregelungen
- 6.1 Förderkürzung BayKiBiG Anstellungsschlüssel gilt nicht (keine Faktorenförderung)
- 6.2. Ausgleichszahlung, Differenzförderung und Geschwisterermäßigung gilt auch bei Beitragsentlastung

- 7 Antidiskriminierungsklausel gilt auch bei Beitragsentlastung
- 8 Inkrafttreten entsprechend anzupassen